

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

Amtliche Begründung
(BT-Drs. 15/4919)

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Änderung ermöglicht die „Nutzung aller Zugarten“ unter gleichzeitigem Wegfall der letzten besoldungsabhängigen Erstattung im Reisekostenrecht (bisher § 5 Abs. 1 BRKG). Dass nach Satz 2 bei Fahrzeiten ab zwei Stunden die Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden können, bedeutet auch, dass generelle Ausnahmen, wie zum Beispiel für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, hiervon möglich sind. Andererseits ermöglicht Satz 4 den für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stellen, abweichend von den Regelvorschriften die Benutzung einer höheren Klasse zuzulassen, wenn dies sachlich oder dienstlich geboten ist. Dabei können Abweichungen sowohl im Einzelfall, aber auch allgemein zum Beispiel nach der Art der Dienstgeschäfte genehmigt werden. Ein dienstlicher Grund kann auch angenommen werden, wenn zum Beispiel der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender die Benutzung einer höheren Klasse erfordert. Die Sonderregelung des Absatzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG.

Zu Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 4 BRKG. Die Ausnahmeregelung für Dienstreisende, deren körperlicher oder gesundheitlicher Zustand die Benutzung einer höheren Klasse erforderte, ist nicht mehr aufgenommen worden, weil in diesen Fällen für die Benutzung einer höheren Klasse ein dienstlicher Grund im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 angenommen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung bezieht sich nach Änderung der Wegstreckenentschädigung (§ 5 neu) nur noch auf Taxis und Mietwagen. Klarstellungen erfolgen in der BRKGVwV. Ansonsten bleibt der Grundsatz des bisherigen § 5 Abs. 5 BRKG erhalten. Berechtigte als Leasingnehmer eines auf sie zugelassenen Kraftfahrzeugs unterfallen nicht Absatz 4; für die Nutzung dieser Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung (§ 5) gewährt. Dienstlich bereitgestellte Leasingfahrzeuge werden wie Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge eingestuft und gelten als unentgeltlich bereitgestellte Beförderungsmittel.

Amtliche Begründung zum Änderungsgesetz vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613)

Zu § 5

Zu Absatz 4

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. kann notfalls über Satz 2 geholfen werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 ist z. B. dann anzuwenden, wenn ein Dienstreisender für eine Strecke, auf der kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel verkehrt, eine Kraftdroschke benutzen oder einen privaten Kraftwagen mieten musste.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005 (GMBL. S. 830), zuletzt geändert durch die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2019 (GMBL. S. 154)

Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Zu den Fahrtkosten gehören auch die Auslagen für

- Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge,
- Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

4.1.2 Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von bzw.

die Ankunft an dem dem Dienstreisebeginn bzw. dem Dienstreiseende nächstgelegenen Bahnhof maßgebend. Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

- 4.1.3 Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen (z. B. terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen als bei Bahnfahrten oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht) geboten ist.
- 4.1.4 Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht.
- 4.1.5 Dienstliche Gründe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 können auch vorliegen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender das Benutzen einer höheren Klasse rechtfertigt. Dies berücksichtigt, dass solche Beeinträchtigungen im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 auch vorübergehend vorliegen können. Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse werden ebenfalls erstattet, wenn Dienstreisende z. B. ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt oder dessen andere Klassen ausgebucht waren. Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse erstattet.

4.2 Zu Absatz 2

- 4.2.1 Bei der Erstattung der entstandenen Kosten ist regelmäßig der jeweilige Normalpreis abzüglich des dem Bund gewährten Rabatts zugrunde zu legen. Es ist jedoch bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch besondere Ermäßigungen, z. B. solche durch frühzeitige Buchung und sonstige Festlegungen wie Zugbindung, in Anspruch genommen werden können.
- 4.2.2 Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Auf das Rundschreiben des BMI vom 19. September 2018 – D6-30201/7#2 wird hingewiesen.
- 4.2.3 Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen.
- 4.2.4 Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie z. B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht

nutzen. Sie haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise.

4.3 **Zu Absatz 3**

(bleibt frei)

4.4 **Zu Absatz 4**

4.4.1 Mietwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts bei einem gewerblichen Anbieter angemietet oder geleast werden. Für ohnehin durch Dienstreisende genutzte Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des § 5.

4.4.2 Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäfts regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse (z. B. Golfklasse) erstattet werden. Die Anerkennung triftiger Gründe ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise einzuholen.

4.4.3 Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen. Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

4.4.4 Liegt ein triftiger Grund nach den Textziffern 4.4.2 und 4.4.3 nicht vor, richtet sich die Reisekostenvergütung nach § 5 Abs. 1. In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse) erforderlich.

Erläuterungen

Zu § 4	(Allgemeines, lohnsteuerliche Behandlung)	1–5
Zu § 4 Abs. 1	(Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel)	6–34
Zu § 4 Abs. 2	(Fahrpreisermäßigungen)	35–45
Zu § 4 Abs. 3	(Benutzung einer höheren Klasse in der Bahn bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50)	46
Zu § 4 Abs. 4	(Mietwagen, Taxi)	47–61

Zu § 4 (Allgemeines, lohnsteuerliche Behandlung)

1. Die **Fahrt- und Flugkostenerstattung** ist eine der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Arten der Reisekostenvergütung, auf die der Dienstreisende nach § 3 Abs. 1 zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten einen Anspruch hat. Fahrt- und Flugkosten werden nicht schlechthin erstattet, sondern nur im Rahmen des § 4 (vgl. Erl. 33 zu § 1). Fahrt- und Flugkostenerstattung kommt nach § 4 in Betracht, wenn die Dienstreise entweder
 - auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (§ 4 Abs. 1) oder
 - mit einem Mietwagen oder Taxi aus triftigen Gründen (§ 4 Abs. 4) durchgeführt wird.

Es werden nur notwendige Fahrt- und Flugkosten erstattet. Notwendig sind die Kosten, die unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in § 3 Abs. 1 zur Erledigung des Dienstgeschäfts aufgewendet werden müssen. So ist z. B. die Benutzung einer niedrigeren Wagenklasse zumutbar, wenn dadurch die Dienstreisedauer verkürzt und Tagesgeld eingespart wird. Der Dienstreisende muss sich über die günstigste Verkehrsverbindung informieren und unnötige Warte- und Umsteigezeiten vermeiden. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind nach Möglichkeit zu verbinden, wenn dadurch Reisekostenvergütung eingespart wird. Bei der Festlegung des Verlaufs der Dienstreise kommt der Entscheidung eine besondere Bedeutung zu, ob sie zweckmäßigerweise an der Wohnung oder an der Dienststätte anzutreten ist. Es ist auch darauf zu achten, dass die Hinreise nicht zu früh und die Rückreise alsbald nach Ende des Dienstgeschäfts angetreten wird.

§ 4 gilt auch für Auslandsdienstreisen, solange § 2 ARV nicht etwas anderes bestimmt (vgl. Erl. 1 und 2 zu § 2 ARV).

Für bestimmte Reisen gewährt die EU einen Erstattungsanspruch für entstandene Fahrt- und Flugkosten aus EU-Mitteln. Zur Inanspruchnahme solcher Gelder müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Vgl. hierzu die Übersicht des BVA zur reisekostenrechtlichen Behandlung von Dienstreisen im Zusammenhang mit der **Teilnahme an EU-Ratsgremien** im Teil C Nr. 69.

2. Beim Grundsatz allgemeiner Sparsamkeit ist die **Zumutbarkeit** von Bedeutung. Allgemeine Richtlinie muss dabei die Frage sein, welches Verkehrsmittel ein auf Sparsamkeit bedachter Privatreisender bei Auslegung eines strengen Maßstabs unter Berücksichtigung seiner durch die Fahrt oder den Flug verursachten körperlichen Belastung, des erforderlichen Zeitaufwandes und der möglichen Ersparnis an Fahrt- und Flugkosten wählen würde.
3. Der Dienstreisende ist in der **Wahl des Beförderungsmittels** zwar grundsätzlich frei, nach der Systematik des BRKG werden jedoch grundsätzlich nur Auslagen für das Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und höhere Auslagen für das Benutzen anderer Beförderungsmittel nur bei Vorliegen besonderer Gründe erstattet.
4. Die Fahrt- und Flugkostenerstattung nach § 4 (ggf. einschließlich der Aufwendungen für eine BahnCard) ist nach § 3 Nr. 13 EStG stets **steuerfrei**. Bei Erstattung der Kosten für eine BahnCard 25 oder 50 im so genannten Prognosemodell ist eine nachträgliche Versteuerung nicht vorzunehmen, auch wenn sich die Prognose nach

Ablauf des Kalenderjahres aus unvorhersehbaren Gründen nicht erfüllt hat. Vgl. Tz. 1.1 des BADV-Schreibens im Teil C Nr. 48.

5. § 4 Abs. 1 regelt die Erstattung von Fahrtkosten, die auf dem Land- oder Wasserweg bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines Flugzeuges entstanden sind.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, dass Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 3 bestimmt, dass unter die niedrigste Wagenklasse fallende Schwerbehinderte die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

§ 4 Abs. 4 bestimmt, dass die Kosten für die Beförderung in einem Mietwagen oder einem Taxi erstattet werden, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Zu § 4 Abs. 1 (Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel)

6. Die Vorschrift regelt die Erstattung von Fahrtkosten für Strecken, die mit einem **regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel** auf dem Land-, Wasser- oder Flugweg zurückgelegt werden. Das sind die Bahn, regelmäßig verkehrende Boote und regelmäßig verkehrende Flugzeuge. Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln, z. B. Kfz, selbstgesteuerte Flugzeuge und selbstgesteuerte Boote, werden nach § 5 Abs. 1 abgefunden.

Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel sind alle Beförderungsmittel, die auf einer bestimmten Strecke nach einem festen Fahr-(Flug-)Plan dem öffentlichen Personenverkehr dienen. Auf die Zahl der Verbindungen kommt es nicht an, es genügt ihre Regelmäßigkeit. Als regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die auf dem Land- oder Wasserweg benutzt werden, kommen z. B. in Betracht: Deutsche Bahn, nichtbundeseigene Eisenbahnen, Bus, Straßenbahn, Flugzeug und Schiff (auch Fähre). Wer Eigentümer der Beförderungsmittel ist, ist ohne Bedeutung. So ist auch der Bus eines Privatunternehmens, der mit behördlicher Genehmigung eine bestimmte Verkehrsver-

bindung nach einem feststehenden Zeitplan (Fahrplan) herstellt, ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel. Bei Flugstrecken ist es unerheblich, in welchen Zeitabständen sie befliegen werden (z. B. täglich oder wöchentlich) und ob immer dieselbe oder im Wechsel verschiedene Fluggesellschaften die Strecke bedienen.

- 6a. Die Beförderung im Luftverkehr für Bundesbedienstete erfolgt mit Flugzeugen der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG zwischen den Flughäfen Berlin/Tegel und Köln/Bonn bzw. Berlin/Tegel und Düsseldorf (sog. Berlin Shuttle). Es handelt sich um eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit. Die Buchung erfolgt über die für den Dienstreisenden zuständige Reisestelle.
7. Es werden nur **entstandene notwendige Fahrtkosten** erstattet. Das Wort „**entstandene**“ unterstreicht noch einmal das Prinzip der Auslagererstattung (§ 3 Abs. 1). Der Erstattungsanspruch ist nie höher als die tatsächlichen Fahrtauslagen. Löst also der Dienstreisende einen Fahrschein 2. Klasse, dürfen ihm nur die tatsächlich entstandenen Kosten der 2. Klasse ersetzt werden. Würde er in diesem Falle in seine Reisekostenrechnung die Fahrtkosten 1. Klasse einsetzen und – wie im Erstattungsantrag vorgesehen – versichern, dass ihm diese Auslagen wirklich entstanden sind, würde er eine unrichtige Angabe machen, die als schuldhaftes Amtspflichtvergehen ein Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BBG) wäre; außerdem wäre unter den Voraussetzungen des § 263 StGB der Tatbestand des Betruges erfüllt¹⁾
8. **Notwendig** sind die Fahrtkosten, die dem Grunde und der Höhe nach zur Erledigung des Dienstgeschäfts aufgewendet werden müssen (vgl. Anm. 3 zu § 3). Das sind die Kosten für die Fahrt zum Geschäftsort und zurück in der Klasse, die dem Dienstreisenden nach § 4 Abs. 1 zugebilligt wird. Benutzt er ohne besonderen Grund (s. § 4 Abs. 3 und 4) eine höhere Klasse, hat er dadurch entstehende Mehrkosten selbst zu tragen. Aus dem Wort „notwendig“ und der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 Abs. 2 ergibt sich ferner, dass **mögliche Fahrpreismäßigungen zu nutzen sind**. Werden bei der Buchung von Bahnfahrkarten auf dem Firmenkundenportal der Deutschen Bahn AG im Internet (sog. OnlineTickets) weitere Fahrpreismäßigungen angeboten, sind diese gleichfalls zu nutzen.
9. Zu den **Fahrt- und Flugkosten** gehören neben den Auslagen für Fahrkarten und Flugscheine Auslagen für
 - den Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
 - dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschl. Fahrten zu und von der Unterkunft,
 - Fahrten außerhalb des Geschäftsortes, wenn dort aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen eine Unterkunft genutzt wird,
 - den Aufpreis und die Zuschläge für Züge (z. B. ICE-Sprinter), – Reservierungsentgelte,
 - Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge oder
 - die Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

Vergleiche Tz. 4.1.1. BRKGVwV und BMI-RdSchr. vom 27. Juli 2005 im Teil C Nr. 64.

1) Zur straf- und disziplinarrechtlichen Wertung siehe Allgaier, DÖD 1991, 250.

Andere gleichfalls zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, z. B. Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), werden als Nebenkosten erstattet (§ 10 Abs. 1).

10. Fahrkarten bei der Deutschen Bahn AG werden für folgende Produktklassen (PK) ausgestellt:
- (i) für den Fernverkehr
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE Sprinter), TGV, railjet (RJ);¹⁾
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D);
 - (ii) für den Nahverkehr:
 - Produktklasse C: Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE), Regionalbahn (RB) und S-Bahn (S).

Die PK ist auf der Fahrkarte angegeben. Ist keine Angabe vorhanden, gilt die Fahrkarte nur für die PK „C“.

- 1) Das ICE Netz 2017 wird hauptsächlich durch sechs ICE Nord-Süd-Hauptstränge strukturiert, die im Stundentakt befahren werden. Ferner gibt es zwei West-Ost Querverbindungen und zahlreiche Nebenstränge. Einige ICE Linien werden ins benachbarte europäische Ausland weitergeführt, z. B. nach Kopenhagen, nach London, nach Paris, Brüssel, Zürich, Basel, Salzburg und Wien. Die ICE-Linien 10, 11 und 12 beginnen in Berlin Ostbahnhof. Nur die Linie 11 hält in Wolfsburg.

Linie	Laufweg
ICE 1	Hamburg – Köln
ICE 3	Berlin – Frankfurt (Main)
ICE 10	Berlin – Koblenz
ICE 11	Berlin – München
ICE 12	Berlin – Zürich
ICE 20	Kiel – Zürich
ICE 22	Kiel – Stuttgart
ICE 25	Lübeck – Garmisch
ICE 28	Kiel – Berlin – Garmisch
ICE 31	Kiel – München
ICE 41	Dortmund – Garmisch
ICE 42	Hamburg – München
ICE 43	Hannover – Basel
ICE 45	Dortmund – Stuttgart
ICE 49	Dortmund – Frankfurt (M)
ICE 50	Dresden – Oldenburg
ICE 75	Hamburg – Kopenhagen
ICE 76	Berlin – Berlin
ICE 78	Hamburg – Kopenhagen
ICE 79	Berlin – Kopenhagen
ICE 80	Essen – Paris
ICE 82	Frankfurt (M) – Paris
ICE 83	München – Paris
ICE 84	Frankfurt (M) – Marseille
ICE 90	Wiesbaden – Budapest
ICE 91	Dortmund – Wien

Mit einer Fahrkarte für eine höhere Produktklasse kann auch eine niedrigere Produktklasse – entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen (z.B. zugelassene Wege) – genutzt werden. **Ausnahme: Fahrkarten mit Zugbindung!**

Bei Nutzung von verschiedenen Produkten wird die Fahrkarte für die Gesamtstrecke für die **höchste Produktklasse** erstellt.

Die Preisbildung für die Produktklassen „A“ und „B“ erfolgt auf Basis von **Relationspreisen** und **Fernverkehrsräumen**

- Für jede Relation zwischen **wichtigen** Fernverkehrsbahnhöfen (= Fernverkehrspreispunkte) gibt es einen oder mehrere Fernverkehrsräume. Die Fernverkehrsräume basieren auf den verkehrstüblichen Wegen und werden auf der Fahrkarte durch Leitpunkte dargestellt. Die Leitpunkte beschreiben jeweils die äußeren Raumgrenzen. Innerhalb dieses festgelegten Raumes können alle vorhandenen Verbindungen genutzt werden.
- Für jeden Fernverkehrsraum ist ein Preis für die Produktklasse „A“ und für die Produktklasse „B“ festgelegt.

Für eine Verbindung von/nach einem weniger wichtigen Fernverkehrsbahnhof oder Nahverkehrsbahnhof zu/ab einem Fernverkehrspreispunkt (Vor-/Nachlauf) basiert die Preisberechnung **immer auf dem kürzesten Weg**. Fahrplanübliche Umwege im Vor-/Nachlauf sind kostenfrei und ohne zusätzliche Fahrkarte zugelassen.

- Für Wege **außerhalb** der zugelassenen Fernverkehrsräume (Umwege) erfolgt die Preisberechnung **entfernungsabhängig**. Umwegfahrkarten können in **NVS ausschließlich fahrplanbasiert** erstellt werden.

Die Preisbildung für die Produktklasse „C“ erfolgt **entfernungsabhängig**.

- Für Fahrten in der Produktklasse „C“, die **ausschließlich** auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereiches stattfinden, gelten die jeweiligen Verbundtarife. Für diese Fahrten werden **ausschließlich** Verbundfahrkarten ausgegeben.

Die **Deutsche Bahn AG** bietet im Inland folgende Angebote an:

- **Kinder**
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
 - Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis erworben und die Zahl der Kinder beim Kauf in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner eingetragen werden. Beim Kauf der Fahrkarte an den Nahverkehrsautomaten genügt zur entgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes.
 - Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegen Vorlage einer DB Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf keine DB Familienkarte vorgelegt werden, ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nachzuzahlen. Bei

Vorlage der DB Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 15 Euro erstattet. Die DB Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternanteils oder des Vormundes auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der beabsichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsnamen und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

- Kinder ohne eine Begleitung werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt – BahnCard 25/BahnCard 50 oder Sparpreis – befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrttritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt können nicht kombiniert werden.
 - Kinder zahlen– auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner – den halben Gruppenpreis.
- **Normalpreis**

Der Normalpreis ist nicht zugebunden. Reisen über längere Strecken werden gegenüber kürzeren Strecken durch den Wegfall der Kilometerpreise preislich günstiger angeboten (Entfernungsdegression). Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Normalpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert. Geltungsdauer: einfache Fahrt bis 100 km einen Tag, über 100 km zwei Tage. Hin- und Rückfahrt bis 100 km innerhalb eines Monats, über 100 km einen Monat. Im Rahmen der Normalpreise im Fernverkehr kommt ab einer festgelegten Reiseentfernung ein Maximalpreis zum Tragen, d. h. für eine einfache Fahrt in der 2. Klasse wird nicht mehr als 142 Euro berechnet (1. Klasse 237 Euro).

- **Sparpreis**
- Einzelreisende oder bis zu fünf gemeinsam reisende Personen. Einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt auf DB-Strecken. Die max. Geltungsdauer zwischen Hin- und Rückfahrt beträgt einen Monat.

Grundsatz: Auf DB-Strecken Festpreise für einfache Fahrt (auch als Hin- und Rückfahrt buchbar). Auf NE-Strecken 25 Prozent Rabatt auf den Normalpreis.

Festpreise 2. Klasse

19, 21, 25, 27 (nur bis 250 km), 29, 31, 35, 37, 39, 41, 45, 47, 49, 51, 55, 57, 59, 61, 65, 67, 69, 71, 75, 79, 81, 85, 89, 91, 95, 99, 101, 105, 109, 111, 115, 119, 121 und 125 Euro.

Festpreise 1. Klasse

29 (nur bis 250 km), 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99, 109, 119, 129, 139, 149, 159, 169, 179 und 189 Euro.

Kinder

- bis einschließlich 5 Jahre grundsätzlich kostenfrei (keine Fahrkarte erforderlich)
- von 6 bis einschließlich 14 Jahre:
 - alleinreisende Kinder zahlen den **halben Sparpreis**
 - in Begleitung von mindestens einem Eltern- bzw. Großelternanteil oder deren Lebenspartner oder eines Vormundes **kostenfrei**, wenn sie auf der Fahrkarte der Eltern/Großeltern/Lebenspartner eingetragen sind (**Familienkinder**).

Hinweis: Da Sparpreis-Fahrkarten nur für max. fünf Personen ausgestellt werden können, erhalten **Familien mit mehr als drei Kindern im Alter von 6-14 Jahren** eine kostenfreie DB-Familienkarte.

BahnCard 25-Rabatt

- Inhaber der BahnCard 25 erhalten zusätzlich 25 Prozent Rabatt.
- Die BahnCard 25 für die 2. Klasse berechtigt zur Inanspruchnahme des BC 25-Rabatts nur für Fahrkarten der 2. Klasse. Die BahnCard 25 First berechtigt zur Inanspruchnahme des BC 25-Rabatts sowohl für Fahrten 1. Klasse als auch 2. Klasse.

Der BahnCard 25-Rabatt wird nicht auf den vertriebskanaldifferenzierten Betrag (5 Euro pro Fahrtrichtung) angerechnet.

- Sparpreis-Fahrkarten sind kontingentiert und werden nach Verfügbarkeit bereitgestellt
- Tagesgenaue Prognosen und Auslastungskontrollen führen zur ständigen Überprüfung der Kontingente und ggf. deren Anpassung
- Verfügbare Kontingente zu Sparpreis-Fahrkarten sind unter anderem vom Fahrkartenwert abhängig
- Sparpreise können mit **BahnCard 25** kombiniert werden
- Mitfahrer erhalten 9 Euro (2. Klasse) bzw. 19 Euro (1. Klasse) Rabatt auf den Sparpreis
- Fahrkarten mit BC 25-Rabatt gelten im Zug nur bei Vorlage einer gültigen BC 25 (auf Verlagen ist amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen)
- Ein Nachweis für kostenfrei reisende Familienkinder ist nicht erforderlich
- Sparpreis-Zusatzkarten sind auch im Zug (mit Bordpreis) erhältlich
- Sparpreis Aktion
Der Verkaufszeitraum der Sparpreis Aktion ist vom 16. Juni bis 31. Juli 2015. Sparpreis-Aktion-Fahrkarten sind zugebunden und kontingentiert und gelten ausschließlich in Zügen der Produktklassen A und B. Der Festpreis beläuft sich auf 19 Euro (nur 2. Klasse) für die einfache Fahrt. Ermäßigungen für Kinder, BahnCard-25-Inhaber und Mitfahrer verhalten sich analog zum Sparpreis.
- Mitfahrer-Rabatt
Für die zweite bis fünfte Person wird ein Rabatt von jeweils 9 Euro (2. Klasse) bzw. 19 Euro (1. Klasse) auf den bezahlten Sparpreis der ersten Person gewährt. Bei Vorlage einer BahnCard 25 wird auf den Sparpreis der ersten Person, bei Vorlage weiterer BahnCards 25 auf den Sparpreis der weiteren Personen ein

zusätzlicher Rabatt von 25 Prozent gewährt. Zahlende Kinder von 6-14 Jahren zählen jeweils als eine Person und erhalten keinen zusätzlichen Mitfahrer-Rabatt. Sie zahlen jeweils den halben Sparpreis

Bei einer Reisendenkombination von „**BC 25-Inhabern**“ und „**BC 50-Inhabern bzw. Nicht-BC-Inhabern**“ wird der BC 25-Rabatt grundsätzlich für die **erste Person** gewährt. Mitreisende „BC 50-Inhaber bzw. Nicht-BC-Inhaber „ erhalten in diesem Fall den Mitfahrer-Rabatt nicht auf den BC 25-rabattierten Sparpreis der ersten Person, sondern auf den vollen Sparpreis.

Beispiel für vier Personen (zwei „BC 25-Inhaber“, ein „BC 50-Inhaber“ und ein „Nicht-BC-Inhaber“), bei dem der Sparpreis für einen Erwachsenen **49 Euro (2. Klasse)** beträgt:

Preisberechnung

1. Person	BC 25-Inhaber	36,75 Euro (25 % BC 25-Rabatt)
2. Person	BC 25-Inhaber	30,00 Euro (25 % BC 25-Rabatt auf den um 9 Euro rabattierten Sparpreis)
3. Person	BC 50-Inhaber	40,00 Euro (um 9 Euro rabattierter Sparpreis)
4. Person	Nicht-BC-Inhaber	40,00 Euro (um 9 Euro rabattierter Sparpreis)

Hinweis: Bei Fahrkarten **1. Klasse** ist ein zusätzlicher BC 25-Rabatt nur für Inhaber der **BC 25 First** zulässig. BC 25-Inhaber 2. Klasse werden wie „Nicht-BC-Inhaber“ behandelt.

- **Gruppe&Spar**

Fahrpreis für Reisegruppen. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren wie ein halber Erwachsener. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR ist ein **Gruppe&Spar-Preis** nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen werden kann.

Gruppe&Spar-Preise richten sich nach:

- Relation
- Produkt- und Wagenklasse

und werden in folgenden fünf Rabattstufen ausgegeben:

- Gruppe&Spar 30: 30 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)
- Gruppe&Spar 40: 40 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)
- Gruppe&Spar 50: 50 Prozent Rabatt

Gruppe&Spar 60: 60 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)

Gruppe&Spar 70: 70 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)

Fiktive Teilnehmer:

Auf ausdrücklichen Kundenwunsch ist es gestattet, auch bei **weniger** als sechs gemeinsam reisenden Teilnehmern den Gruppenpreis zu verkaufen.

Grundsatz: Der Fahrpreis und das Gruppenreservierungsentgelt (nur bei Zügen der Produktklasse A und B erforderlich) werden für sechs Teilnehmer gezahlt. Die Reservierung **erfolgt in diesem Fall grundsätzlich** für sechs Personen.

Es besteht Zugbindung in Fernverkehrszügen (auch mit Vor-/Nachlauf Nahverkehr). Geltungsdauer: Für den in der Fahrkarte eingetragenen Zug. Die maximale Geltungsdauer beträgt einen Monat (max. zwei Tage pro Richtung).

- Sparpreis Gruppe

Gilt für gemeinsam Reisende, die den Fahrpreis für mindestens sechs Teilnehmer zahlen. Im Wechselverkehr DB/SEE (Seeanteil) muss für mindestens sechs erwachsene Teilnehmer gezahlt werden – zwei Kinder zählen als ein Erwachsener.

Grundsatz: Kinder zahlen 50 Prozent des Festpreises. Keine weiteren Ermäßigungen (Familienkinder, BahnCard, Mitfahrer, etc.). Das Angebot ist kontingentiert, reservierungspflichtig und zugebunden.

2. Klasse-Preise in Euro pro Person und Richtung

9, 11, 13, 15 und 17 Euro (nur auf kurzen Strecken).

19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 76, 81, 86, 91, 96, 101, 106 und 111 Euro.

1. Klasse-Preise in Euro pro Person und Richtung

29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 76, 81, 86, 91, 96, 101, 106, 111, 116, 121, 126, 131, 136, 141, 146, 151, 156, 161, 166, 171, 176 und 181 Euro.

- DB-Klassenfahrten und -gruppenreisen

Schüler, Studenten und Jugendgruppen, Pauschalangebote mit Bahn, Flug, Bus mit eigener Anreise, buchbar über das Kommunikationsportal ANTON.

- Schönes-Wochenende-Ticket

Beliebige Fahrten innerhalb Deutschlands (inkl. Verkehrsverbünde) in Zügen der Produktklasse „C“.

Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt auch auf den Seestrecken Niebüll – Dagebüll Mole – (SEE 244/NEG) und Norddeich – Norddeich Mole (SEE 222/DB). Es gilt Samstag oder Sonntag – von 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Grundsatz: Gilt nur für die 2. Klasse; keine weiteren Fahrpreisermäßigungen – Kinder von 6-14 Jahre zählen als eine Person.

Festpreise 2. Klasse

Quer-durchs- Land-Ticket ¹⁾	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Per- sonen	3 Per- sonen	4 Per- sonen	5 Per- sonen
Erwerb an Fahr- kartenautomaten und im Internet über ww.bahn.de	42 Euro	48,50 Euro	55 Euro	61,50 Euro	68 Euro
Erwerb im perso- nenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	44 Euro	50,50 Euro	57 Euro	63,50 Euro	70 Euro
Erwerb im perso- nenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personen- bedienter Verkauf im Zug stattfindet	46 Euro	52,90 Euro	59,80 Euro	66,70 Euro	73,60 Euro

Hinweis: Bei Erwerb der Fahrkarten im Internet oder am Automat vermindert sich der Gesamtpreis jeweils um 2 Euro.

- City-Ticket
Für Inhaber von BahnCard 100 und BahnCard 25/50 mit bestimmten Fernverkehrs-fahrkarten über 100 km besteht die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel von der Startadresse zum Startbahnhof und vom Zielbahnhof bis zur Zieladresse im Stadtgebiet der jeweiligen Bahnhöfe. Durchgehende Fahrkartenerstellung.
- Veranstaltungsticket
Festpreis für die 1. und 2. Klasse für die einmalige einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt zu Firmenveranstaltungen (Betriebsversammlungen, Aktionärsversammlungen etc.).
- Der Schöne Tag
Pauschalpreise für Einzelreisende und Gruppen.
- Europa-Spezial Kultur
Besuche von ausgewählten kulturellen Veranstaltungen im europäischen Ausland zum Festpreis ab 59 Euro (2. Klasse) und 99 Euro (1. Klasse).

1) Das Schöne-Wochenende-Ticket wurde am 8. Juni 2019 eingestellt.

- 10a. Bei der Deutschen Bahn AG werden drei unterschiedliche **BahnCards** angeboten. Sie sind nicht übertragbar und gelten zwölf Monate ab Kaufdatum. Ein Umsteigen auf eine höherwertige BahnCard ist jederzeit möglich.

Die BahnCard-Preise ab 1. Februar 2020 im Überblick

BahnCard	Preis ¹⁾	Gültigkeit	Option Abonnement ²⁾
Probe BahnCard 25, 2. Klasse	17,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 25, 2. Klasse	55,70 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 25, 1. Klasse	35,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 25, 1. Klasse	112 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 50, 2. Klasse	71,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 50, 2. Klasse	229 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 50, 1. Klasse	143 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 50, 1. Klasse	463 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 100, 2. Klasse	1.201 Euro	3 Monate	nein
BahnCard 100, 2. Klasse	4.027 Euro	1 Jahr	optional
Probe BahnCard 100, 1. Klasse	2.164 Euro	3 Monate	nein
BahnCard 100, 1. Klasse	6.812 Euro	1 Jahr	optional

1) Normalpreise. Die Website der Bahn (www.bahn.de) informiert über weitere Ermäßigungen, etwa für Schüler, Studenten und Senioren.

2) Karte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Vertragsablauf gekündigt wird.

- 10b. Die Deutsche Bahn AG bietet Serviceleistungen für Vielfahrer an (Sammeln von bahn.comfort-Punkten und exklusive Sitzplatzreservierung, Servicetelefon, Parkplatzreservierung u. a. sowie bahn.bonus-Prämienprogramm). Zum bahn.bonus-Prämienprogramm vgl. Erl. 42 zu § 4.
- 10c. Die Deutsche Bahn AG bietet folgende **Zeitkarten** und Angebote für **Geschäftsreisen** an:
- *Wochenkarten (Persönlich/Übertragbar)*
Keine weiteren Fahrpreisermäßigungen, auch nicht für Kinder. Keine Zugbindung.
 - *Monatskarten (Persönlich/Übertragbar)*
Keine weiteren Fahrpreisermäßigungen, auch nicht für Kinder. Keine Zugbindung.
 - *Persönliche/Übertragbare Jahreskarten im Abo*
Keine weiteren Fahrpreisermäßigungen, auch nicht für Kinder. Keine Zugbindung.
 - *Persönliche/Übertragbare Monatskarten im Abo*
Keine weiteren Fahrpreisermäßigungen, auch nicht für Kinder.
 - *Schülerwochenkarte*

Keine weiteren Fahrpreisermäßigungen. Ausgabe für Entfernungen bis max. 400 km. Keine Zugbindung. Circa 25 Prozent Ermäßigung im Vergleich zur Wochenkarte. Ausgabe bis 14 Jahren für jedermann, ab 15 Jahren für Schüler, Studenten und Auszubildende.

– *Schülermonatskarte*

Wie Schülerwochenkarte.

– *Schülermonatskarten im Abo*

– *bahn.corporate-Großkundenrabatt (GKR)*

Für Geschäftskunden mit einem Mindestjahresumsatz von 3.000 bis 49.999 Euro und Großkunden (z.B. Konzerne) mit einem Mindestjahresumsatz von 50.000 Euro. Keine Zugbindung. Je nach Jahresumsatz erhält der Kunde rabattierte Fahrkarten 1. und 2. Klasse. Der Rabatt beträgt 3 bis 9 Prozent. Die Rabattstufe findet Anwendung auf den Flexpreis und BahnCards, ist jedoch nicht mit Sparpreisen und Sonderangeboten kombinierbar.

– *Reha-GKR*

Keine Zugbindung. Der Versicherungsträger erledigt die Fahrkartenbestellung und übernimmt die Fahrtkosten.

10d. Zu den besonderen Bedingungen der Deutschen Bahn AG für **schwerbehinderte Menschen** und Schwerkriegsbeschädigte vgl. Erl. 38 zu § 4.

10e. **Bahn und Flug/Kooperationen**

– *Rail&Fly-Bahnfahren auf Flugschein*

Den Flugcoupon zur Bahnfahrt erhalten Flugreisende ab einem Deutschen Flughafen sowie ab dem Flughafen Basel (Euro/Airport) und Amsterdam (Schipol).

– *Good for Train-Bahnfahrten auf Flugschein*

Flugreisende, deren innerdeutsche Flüge mit Lufthansa, DBA Luftfahrtgesellschaft bzw. Eurowings wegen Streiks bzw. Unwetter ausfallen oder wegen Flugverspätung verpasst werden, können ihre Flugcoupons als Fahrkarte nutzen.

– *AIRail-Service*

Die Reisenden fahren auf den Strecken Stuttgart Hbf. – Siegburg/Bonn – Frankfurt-Flughafen und umgekehrt und Köln Hbf. – Frankfurt Flughafen und umgekehrt mit dem Flugschein.

10f. **Fahrkarte für Mandatsträger**

Persönliche Netzcard First (ohne Lichtbild) oder Sonderfahrkarte für

- Mitglieder des Bundestages
- Mitglieder des Bundesrates
- Mitglieder des Europäischen Parlamentes
- Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes

Persönliche NetzCard D für 1. und 2. Klasse (ohne Lichtbild) oder Sonderfahrkarte für

- Abgeordnete der Bundesländer (MdL)

Die Persönliche NetzCard First oder Sonderfahrkarte ist gültig auf dem gesamten Streckennetz in allen Zügen der DB AG und auf allen Linien der regionalen Busgesellschaften der DB.

Die Persönliche NetzCard D für 1. und 2. Klasse oder Sonderfahrkarte ist gültig

- Innerhalb der Grenzen des aufgedruckten Bundeslandes bzw. des aufgedruckten Streckennetzes
- Linien der regionalen Busgesellschaften der DB innerhalb der Grenzen des aufgedruckten Bundeslandes
- Zusätzlich können weitere Geltungsbereiche/Strecken eingetragen sein, z. B. „von allen Grenzbf. des Mandatsgebietes nach Berlin“ oder mit „Anhang zur Fahrkarte“.

11. **Züge des Fernverkehrs sind:**

- InterCityExpress (ICE)
- ICESprinter,
- InterCity/EuroCity (IC/EC),
- TGV,
- Thalys.

Züge des Nahverkehrs sind:

- InterRegioExpress (IRE),
- RegionalExpress (RE),
- RegionalBahn (RB),
- S-Bahn.

Änderungen der Tarife der Deutschen Bahn AG ergeben sich aus deren Beförderungsbedingungen, die von der DB Fernverkehr AG, 60326 Frankfurt am Main, herausgegeben werden.

12. Fahrkarten können nach dem Kauf **umgetauscht** oder **erstattet** werden. Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 Euro erstattet. (Erstattung)

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch). Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 Euro möglich. Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zu den Sparpreisen ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 Euro nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

Der Umtausch oder die Erstattung einer Sparpreis-Zusatzkarte ist ausgeschlossen.

Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch bis sieben Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 Euro möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist die Erstattung oder teilweise Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer bis sieben Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 30 Euro möglich; bei teilweiser Erstattung beträgt das Entgelt 5 Euro je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 30 Euro. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung beruht.

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

13. Preisänderungen bei der Deutschen Bahn

a) Preiserhöhungen zum 14. Dezember 2014

In der 1. Klasse erhöhen sich die Fahrpreise zum 14. Dezember 2014 um durchschnittlich **2,9 Prozent**. Daraus resultieren geschätzte Mehrkosten für den Bund in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro.

Ab 14. Dezember 2014 ist in der Fahrkarte für die 1. Klasse jedoch ein **kostenloser Sitzplatz** enthalten. Damit entfällt die bisherige Kostenposition in Höhe von 4,50 Euro. Die geschätzten Minderausgaben für den Bund belaufen sich auf 1,7 Mio. Euro.

Mit den Kosten einer Sitzplatzreservierung sind ab 14. Dezember 2014 alle Anschlusszüge umfasst und nicht mehr, wie bisher, nur einer. Dies gilt auch für die 2. Klasse, so dass auch hier Einsparungen zu erwarten sind.

Die einmalige Umbuchung des Sitzplatzes vor Abfahrt ist kostenlos im genutzten Buchungsportal oder in allen DB-Reisezentren möglich.

Mit der kostenlosen Sitzplatzreservierung in der 1. Klasse plant die DB auch eine Auslastungssteuerung. Zur Wahrung der Flexibilität ist die Buchung einer Fahrkarte auch dann möglich, wenn keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen. Der Hinweis darauf ist zum Zeitpunkt der Umstellung – 14. Dezember 2014 – in der Bahn-Internet-Booking-Engine (BIBE) erst am Ende des Buchungsprozesses erkennbar. Dass er bereits zu Beginn des Buchungsprozesses erscheint, steht auf der Optimierungsliste der DB ganz oben.

Bei Stornierungen von 1. Klasse Fahrkarten wird künftig der komplette Fahrpreis erstattet. Stand dem Reisenden – trotz Buchung – nachweislich kein Sitzplatz zur Verfügung (Bahnverschulden), hat er einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 4,50 Euro. Auf diese Erstattung ist das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 2014 – D 6 – 222 113/15 – entsprechend anzuwenden.

Bei Buchung eines Sitzplatzes ohne Fahrkarte sind 4,50 Euro in der 1. und 2. Klasse zu zahlen.

Das Bearbeitungsentgelt für Erstattungen erhöht sich von 15,00 Euro auf 17,50 Euro.

Die zusätzlichen Entgelte für personenbedienten Verkauf in Reisezentren (z. B. für Sparpreise) entfallen.

b) Preisänderungen zum 13. Dezember 2015

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) verzichtet zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 auf die Anhebung der Fahrpreise im Fernverkehr. Auch die Preise für die BahnCards bleiben stabil.

Ausnahme ist die Strecke Erfurt-Halle/Leipzig. Mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke, die zu deutlichen Fahrzeitverkürzungen führt, werden die Fahrpreise zwischen einem und sieben Euro erhöht.

Zukünftig entfällt die Vorverkaufsfrist für Sparpreise, sie können bis kurz vor der Abfahrt erworben werden. Zudem entfallen Aufpreis und Reservierungspflicht für die ICE-Sprinter.

Mit dem weitgehenden Verzicht auf Preiserhöhungen reagiert die DB AG auf gesunkene Fahrgastzahlen, Konkurrenz durch Fernlinienbusse, Billigflieger und sinkende Benzinpreise.

Im Nahverkehr werden die Preise um durchschnittlich 0,9 Prozent angehoben.

Flexpreis (Normalpreis)

Der Flexpreis dient als Grundlage für die Preisberechnung. Fahrten mit dem Flexpreis können spontan und bis kurz vor Fahrtantritt gebucht werden. Es besteht keine Zugbindung.

Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung jederzeit kostenlos möglich. Ab dem ersten Geltungstag fällt eine Gebühr in Höhe von 17,50 Euro an. Im Internet gekaufte Fahrkarten können nur über das Online-Buchungsportal umgetauscht oder erstattet werden.

Der Höchstpreis für die einfache Fahrt innerhalb Deutschlands in der 2. Klasse liegt bei 142 Euro, in der 1. Klasse bei 237 Euro. Für Ticketkäufe im Zug wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 7,50 Euro fällig.

Zahlungsmittelentgelt

Bei Bezahlung mit Kreditkarte oder PayPal beim Kauf von BahnCards und Fahrkarten für innerdeutsche Verbindungen mit Fernverkehrsanteil wird ein Zahlungsmittelentgelt erhoben.

Das Entgelt fällt ab einem Betrag von 50 Euro an, beträgt maximal ein Prozent des Einkaufswertes und ist auf einen Höchstbetrag von drei Euro begrenzt.

Platzreservierung

In der 1. Klasse ist die Sitzplatzreservierung im Ticketpreis enthalten. Bei Reservierungen in der 2. Klasse wird ein einheitlicher Preis von 4,50 Euro erhoben. Dieser Betrag gilt sowohl am Schalter, im Internet als auch am Automaten. Derzeit wird geprüft, ob im Laufe des Jahres 2016 auch in der 2. Klasse eine kostenlose Reservierung eingeführt wird.

Eine Familienreservierung kostet neun Euro, die Gruppenreservierung ist bereits im Fahrpreis enthalten.

Ab dem 13. Dezember 2015 entfällt die Reservierungspflicht für die ICE-Sprinter.

Kinder

Kinder unter sechs Jahren fahren immer kostenlos. Kinder im Alter von sechs bis einschließlich 14 Jahren fahren ebenfalls kostenlos, wenn sie in Begleitung eines Eltern- oder Großelternanteils sind. Die Zahl der mitreisenden Kinder wird auf der Fahrkarte des Erwachsenen eingetragen. Diese Fahrkarten sind nicht im Zug erhältlich.

BahnCard-System

Die BahnCard gewährt einen Rabatt auf den Flexpreis. Bezüglich Geltung und Erstattung gelten die gleichen Regeln wie beim Flexpreis.

Bei allen BahnCards ist das Railplus-Angebot automatisch in die BahnCard integriert. So werden bei vielen grenzüberschreitenden Bahnreisen entsprechende Rabatte gewährt.

BahnCard 25

Besitzer der BahnCard 25 erhalten beim Kauf einer Fahrkarte eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent auf den Flexpreis. Die BahnCard 25 kann mit den Sparpreisen kombiniert werden.

Die BahnCard 25 kostet in der 2. Klasse 62 Euro und in der 1. Klasse 125 Euro. Die ermäßigte BahnCard 25 kostet in der 2. Klasse 41 Euro und in der 1. Klasse 81 Euro. Die ermäßigte BahnCard kann von Schülern, Auszubildenden und Studenten (jeweils unter 27 Jahren) sowie Senioren (über 60 Jahren) und Schwerbehinderten (ab 70 Prozent Erwerbsunfähigkeit) erworben werden.

Die Anschaffung der BahnCard 25 lohnt sich, wenn – gemessen am Normalpreis – zwischen 248 und 772 Euro pro Jahr für Bahnfahrten ausgegeben werden, mögliche Reduzierungen durch die Kombination mit den Sparpreisen sind nicht mitgerechnet.

BahnCard 25 Jugend

Für den einmaligen Betrag von zehn Euro erhalten Kinder und Jugendliche eine BahnCard 25, deren Geltungsdauer mit dem 19. Geburtstag abläuft. Die Karte gilt für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis einschließlich 18 Jahren und für Fahrkarten der 1. und 2. Klasse.

BahnCard 50

Besitzer einer BahnCard 50, erhalten beim Kauf einer Fahrkarte für Fahrten außerhalb von Verkehrsverbänden eine Ermäßigung von 50 Prozent auf den Normalpreis. Die BahnCard 50 ist mit den Sparpreisen nicht kombinierbar.

Der Preis der BahnCard 50 beträgt für die 2. Klasse 255 Euro und für die 1. Klasse 515 Euro. Die ermäßigte BahnCard 50 kostet in der 2. Klasse 127 Euro und in der 1. Klasse 252 Euro. Die ermäßigte BahnCard kann von Schülern, Auszubildenden und Studenten (jeweils unter 27 Jahren) sowie Senioren (über 60 Jahren) und Schwerbehinderten (ab 70 Prozent Erwerbsunfähigkeit) erworben werden.

Der Kauf der BahnCard 50 lohnt sich, wenn – gemessen am Normalpreis – im Jahr zwischen 772 und 7.670 Euro für Bahnfahrten ausgegeben werden.

CityTicket

Mit der BahnCard können Reisende in über 120 deutschen Städten mit ihrer Fernverkehrsfahrkarte am Start- und Zielort ihrer Reise kostenlos mit Bus, Bahn oder U-Bahn an ihr Ziel gelangen, wenn es im definierten Geltungsbereich liegt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass die Reise mindestens 100 Kilometer beträgt, ganz oder teilweise Fernverkehrszüge der DB AG genutzt werden und auf dem Fahrschein der BahnCard-Rabatt ersichtlich wird. CityTickets sind an dem Zusatz »+City« auf der Fahrkarte (z. B. »Hannover+City«) zu erkennen. Die Liste der teilnehmenden Städte finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bahn.

BahnCard 100

Mit der BahnCard 100 können fast alle Zügen der DB AG ohne eine zusätzliche Fahrkarte genutzt werden. Das CityTicket ist in die BahnCard 100 integriert. Die BahnCard 100 beinhaltet damit in über 120 Städten die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb der jeweiligen Stadtgebiete.

Der Preis der BahnCard 100 beträgt in der 2. Klasse 4.090 Euro und in der 1. Klasse 6.890 Euro. Die BahnCard 100 kann auch als Abonnement bezogen werden. Die monatlichen Abopreise liegen bei 379 Euro (2. Klasse) beziehungsweise bei 639 Euro (1. Klasse). Der Kauf einer BahnCard 100 lohnt sich, wenn – gemessen am Flexpreis – für mehr als 7.670 Euro im Jahr Bahn gefahren wird. Wegfallende Kosten für Fahrten im Nahverkehr sollten bei den Kalkulationen berücksichtigt werden.

Sonderangebote

Die Sparpreise sind Sonderangebote der DB. Das Fahrkartenkontingent ist begrenzt. Sie können mit der BahnCard 25 kombiniert werden und sind dann 25 Prozent günstiger.

Die Sparpreise gibt es nur mit Zugbindung.

Die Stornogebühren betragen 17,50 Euro.

Sparpreis Europa

Der Sparpreis Europa kann für Fahrten im grenzüberschreitenden Fernverkehr genutzt werden. Die Fahrkarten sind je nach Verfügbarkeit und Strecke ab 39 Euro erhältlich, im grenznahen Bereich bereits ab 19 Euro.

Sparpreis

Sparpreise sind in der 2. Klasse ab 29 Euro, in der 1. Klasse ab 39 Euro erhältlich. Auf kurzen Strecken bis 250 km gibt es den Sparpreis bereits ab 19 Euro.

Mit dem Fahrplanwechsel 2015 entfällt die Vorverkaufsfrist für Sparpreise. Bei vorhandenen freien Plätzen können noch am Abfahrtstag Fahrkarten zum Sparpreis erworben werden.

Familienkinder bis einschließlich 14 Jahren fahren kostenfrei. Alleinreisende Kinder zwischen sechs und 14 Jahren und kostenpflichtige Hunde zahlen den halben Sparpreis.

Bis zu vier mitreisende Personen erhalten einen Mitfahrerrabatt. Er beträgt neun Euro pro Person in der 2. Klasse und 19 Euro in der 1. Klasse.

c) Preisänderungen zum 11. Dezember 2016

Mit dem Fahrplanwechsel der Deutschen Bahn (DB) am 11. Dezember 2016 werden die Preise für viele DB-Leistungen erhöht; Verbesserungen für Bahnreisende gibt es bei der Vorverkaufsfrist für Online-Tickets und beim W-LAN-Zugang im ICE:

Die Preise im Fernverkehr steigen um 1,3 Prozent, Flexpreise (ehemaliger Normalpreis) werden um 1,9 Prozent teurer; die Preise für Streckenzeitkarten werden um 3,9 Prozent erhöht. Die Gebühr für Umtausch und Erstattung von Tickets verteuert sich um 1,50 Euro auf 19 Euro.

Die BahnCard 100 wird um 2,5 Prozent teurer und kostet ab 11. Dezember 2016 4.190 Euro in der 2. Klasse und 7.090 Euro in der 1. Klasse. Der Preis für die BahnCard Business 25 steigt um 2 Euro auf 72 Euro in der 2. Klasse bzw. um 4 Euro auf 144 Euro in der 1. Klasse. Bei der BahnCard Business 50 wird der Preis um 10 Euro auf 320 Euro in der 2. Klasse bzw. um 20 Euro auf 640 Euro in der 1. Klasse erhöht.

Der im August und September durchgeführte Pilot zu einem in Abhängigkeit von Reisetag und Zugauslastung differenzierten Flexpreis wird für ein Jahr bundesweit ausgeweitet. Der Flexpreis wird dann tageweise unterschiedlich sein, sofern bei der Fahrt ausschließlich oder auf Teilstrecken Züge des Fernverkehrs genutzt werden. Zudem muss bei der Buchung von Flexpreisen künftig jeweils der Tag der Hin- und auch der Rückfahrt genau angegeben werden. An diesem Tag muss die Hin- bzw. Rückfahrt begonnen werden, wobei die Fahrt, wenn sie unterbrochen wird, am Folgetag fortgesetzt werden kann.

Die Buchung von Fahrkarten über das Internet oder den DB Navigator ist ab 11. Dezember 2016 bereits 180 Tage im Voraus möglich.

Ab 11. Dezember 2016 haben Reisende im ICE auch in der 2. Klasse kostenlos Zugang zum WLAN. Zudem wurde der Mobilfunkempfang optimiert.

14. Die Deutsche Bahn AG haftet dem Reisenden für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Fernverkehr. Welche Regelungen maßgebend sind, hat die Deutsche Bahn im Merkblatt „Ihre Rechte als unser Fahrgast“ zusammengefasst:

„Im Eisenbahnverkehr in Deutschland gelten einheitliche Fahrgastrechte. Sie räumen den Reisenden gleiche Rechte bei allen Eisenbahnunternehmen ein und gelten für alle Züge von der S-Bahn bis zum ICE, unabhängig davon, von welchem Eisenbahnunternehmen sie betrieben werden. Für den IC Bus gelten die Fahrgastrechte für den Eisenbahnverkehr entsprechend. Sie gelten auch für Reiseketten aus Zügen verschiedener Eisenbahnunternehmen, die mit einer Fahrkarte genutzt

werden. Jede Fahrkarte stellt einen eigenständigen Beförderungsvertrag dar. Die Verspätungsentschädigung wird für jede Fahrkarte separat ermittelt.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

- Ab 60 Minuten Verspätung am Zielbahnhof erhalten Fahrgäste eine Entschädigung von 25 Prozent des gezahlten Fahrpreises für die einfache Fahrt, bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt berechnet auf die Hälfte des Fahrpreises, ab 120 Minuten Verspätung 50 Prozent.
- Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt, die auf einer Fahrkarte abgebildet sind, wird die Entschädigung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet.
- Zeitkarten des Nah- und Fernverkehrs werden pauschal je Verspätung ab 60 Minuten entschädigt. Bei Wochen- und Monatskarten des Nahverkehrs bitten wir, die Verspätungsfälle nach Ablauf der Geltungsdauer gesammelt beim Servicecenter Fahrgastrechte einzureichen.

Entschädigung pro Fahrt für Zeitkarten ab 60 Minuten Verspätung		
	2. Klasse	1. Klasse
Zeitkarten des Nahverkehrs, Länder-Tickets, Quer-durchs-Land-Ticket	1,50 Euro	2,25 Euro
Zeitkarten des Fernverkehrs	5 Euro	7,50 Euro
BahnCard100	10 Euro	15 Euro

- Entschädigungsbeträge von weniger als 4 Euro werden nicht ausgezahlt. Somit müssen Inhaber von Zeitkarten des Nahverkehrs mindestens zwei (1. Klasse) bzw. drei (2. Klasse) Verspätungen geltend machen und diese gesammelt einreichen. Bei Zeitkarten werden insgesamt maximal 25 Prozent des Zeitkartenwertes entschädigt.
- Der Fahrgast kann im Entschädigungsfall zwischen einem Gutschein oder der Auszahlung des Geldbetrages wählen.
- Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten kann der Fahrgast vor Fahrtantritt von seiner Reise zurücktreten bzw. die Fahrt unterwegs abbrechen und zu seinem Startbahnhof zurückkehren, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist. In diesen Fällen kann sich der Fahrgast den vollen Fahrpreis erstatten lassen. Alternativ kann der Fahrgast seine Reise an einem Unterwegsbahnhof abbrechen und sich den Anteil des Fahrpreises für den nicht genutzten Anteil erstatten lassen.
- Bei einer zu erwartenden Verspätung von mindestens 20 Minuten an seinem Zielbahnhof kann der Fahrgast einen anderen, nicht reservierungspflichtigen Zug nutzen. Der Fahrgast muss die zusätzlich erforderliche Fahrkarte/den Produktübergang zunächst bezahlen und kann die Kosten anschließend geltend machen. Diese Regelung gilt nicht bei stark ermäßigten Fahrkarten (z. B. Quer-durchs-Land-Ticket, LänderTickets).
- Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielort von mindestens 60 Minuten und einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 0 und 5 Uhr hat der Fahrgast

das Recht, ein anderes Verkehrsmittel, wie zum Beispiel Bus oder Taxi, zu nutzen. Die Kosten hierfür werden bis maximal 80 Euro erstattet.

- Dies gilt ebenfalls bei Ausfall eines Zuges, sofern es sich dabei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Zielbahnhof ohne die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24 Uhr erreicht werden kann.
- Wird aufgrund eines Zugausfalls oder einer Verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden dem Fahrgast angemessene Übernachtungskosten erstattet.

Inhaber von Fahrkarten eines Verkehrsverbundes bitten wir, sich beim jeweiligen Verbund nach den dort gültigen Regelungen zu Fahrgastrechten zu erkundigen.

Wege zur Entschädigung

Damit Sie schnell und einfach Ihre Ansprüche geltend machen können, nutzen Sie bitte das Fahrgastrechte-Formular. Es hilft Ihnen dabei, alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben vollständig zu erfassen. Damit unterstützt das Fahrgastrechte-Formular die zügige Bearbeitung Ihrer Ansprüche.

Sie erhalten das Formular im Zug, an der DB Information, im DB Reisezentrum oder als Online-Formular unter www.bahn.de/fahrgastrechte.

Entschädigung durch DB Reisezentrum

Sie haben im Zug, an der DB Information oder im DB Reisezentrum die Bestätigung der Verspätung auf dem Fahrgastrechte-Formular erhalten. Bitte beachten Sie, dass das Servicepersonal im Zug ausschließlich Verspätungen des eigenen Zuges ab 60 Minuten (im ICE Sprinter ab 30 Minuten) auf dem Fahrgastrechte-Formular bestätigen kann. An der DB Information kann die Verspätung i. d. R. bis fünf Tage und im DB Reisezentrum bis längstens ein Jahr nach der Reise bestätigt werden.

Tragen Sie bitte die benötigten Daten zu Ihrer Bahnreise in das Fahrgastrechte-Formular ein und bestätigen diese mit Ihrer Unterschrift. Wenn Sie das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular mit der Bestätigung Ihrer Verspätung und Ihre Originalfahrkarte in einem DB Reisezentrum abgeben, erhalten Sie sofort Ihre Entschädigung als Gutschein oder Geldbetrag (Ausnahmen: siehe nächster Punkt).

Entschädigung durch das Servicecenter Fahrgastrechte

Sie haben

- keine Bestätigung Ihrer Verspätung auf einem Fahrgastrechte-Formular erhalten oder
- möchten nur eine Kopie Ihrer Fahrkarte einreichen oder
- sind Inhaber einer Zeitfahrkarte (z. B. Streckenzeitkarte, BahnCard 100, Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket oder Länder-Ticket) oder
- einer Fahrkarte im grenzüberschreitenden Verkehr oder einer Fahrkarte für ausländische Strecken, die jeweils bei der DB gekauft wurden (für die Bearbeitung der Entschädigung von Fahrkarten, die nicht von der DB ausgegeben wurden, ist immer die Bahn zuständig, welche die Fahrkarten ausgegeben hat), oder
- sind im Besitz einer Fahrkarte für den DB Autozug oder

- möchten die Erstattung erforderlicher Aufwendungen aufgrund einer Verspätung beantragen.

In diesen Fällen erhalten Sie Ihre Entschädigung ausschließlich über das Servicecenter Fahrgastrechte, den von den teilnehmenden Bahnen mit der Bearbeitung von Verspätungsfällen beauftragten Dienstleister.

Bitte senden Sie zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fahrgastrechte-Formular

- für Entschädigungen die Originalfahrkarte oder eine Kopie Ihrer Fahrkarte/Zeitkarte,
- für Erstattungen (z. B. bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise, bei Reservierungen und Fahrradkarten, die aufgrund von Verspätung nicht genutzt werden konnten, oder bei erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges, eines anderen Verkehrsmittels oder Übernachtungen) die Originalbelege

an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main. Vergessen Sie dabei nicht, Ihre Adresse und, falls Sie eine Überweisung wünschen, Ihre Bankverbindung anzugeben. Darüber hinaus erleichtert es die Bearbeitung, wenn Sie eine Rufnummer zur Klärung möglicher Rückfragen angeben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung des Servicecenters nicht zufrieden sein, richten Sie Ihren Widerspruch bitte ebenfalls an das Servicecenter Fahrgastrechte. Bei einem Widerspruch wird Ihre Eingabe von einem anderen Mitarbeiter komplett neu bewertet.

Die Deutsche Bahn ist Mitglied der verkehrsträgerübergreifenden, neutralen Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr. Sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde durch das Eisenbahnunternehmen nicht zufrieden, wenden Sie sich bitte an: Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Tel. 030 6449933-0, www.soep-online.de.

[...]

Detaillierte Informationen zu den Fahrgastrechten erhalten Sie unter www.bahn.de/fahrgastrechte.“

15. **Fahrkarten** kommen in Betracht für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt. Eine Fahrkarte der ersten Klasse kostet 1,62 mal mehr als eine Fahrkarte der zweiten Klasse. Fahrkarten bis 100 km sind für die einfache Fahrt nur am angegebenen Tag, für Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Monats gültig, und zwar für die Hinfahrt am eingetragenen Geltungstag der Hinfahrt, für die Rückfahrt am Geltungstag des auf der Fahrkarte eingetragenen Rückfahrtdatums.

Fahrkarten über 100 km gelten für die einfache Fahrt zwei Tage, für die Hin- und Rückfahrt einen Monat, und zwar für die Hinfahrt am ersten Geltungstag und am Folgetag, für die Rückfahrt an zwei aufeinander folgenden Tagen innerhalb der Gültigkeit.

Fahrkarten sind auch die sog. Online-Tickets, die Inhaber einer gültigen Kreditkarte und/oder BahnCard über die Internetseite der Deutschen Bahn (www.bahn.de) als solche buchen und sich am eigenen PC ausdrucken lassen können.

Beim Erstellen der Online-Tickets wird ein Sicherheitscode aufgedruckt, der bei der Kontrolle im Zug über das Mobile Terminal eingegeben und geprüft wird.

Nach § 4 Abs. 2 sind mögliche Fahrpreisermäßigungen auszunutzen (vgl. Erl. 10). Das Lösen einer gewöhnlichen Rückfahrkarte bietet aber keine Fahrpreisermäßigung, weil die Fahrpreise für die Hinfahrt und die Rückfahrt getrennt berechnet und anschließend addiert werden, sodass der Effekt der Entfernungsgression möglicherweise nicht eintritt.

16. Zur Frage, wann bei täglicher Rückkehr zum **Wohnort Wochen- oder Monatskarten billiger als Einzelfahrkarten** sind, siehe Teil C Nr. 7b.
17. **Nachlöseentgelte** (erhöhte Fahrpreise) bei der Deutschen Bahn AG sind nur erstattungsfähig, wenn der Fahrausweis aus anzuerkennenden Gründen vor Fahrtantritt nicht gelöst werden konnte (z. B. Fahrkartenschalter geschlossen oder Fahrkartenautomat ist defekt bzw. enthält nicht den gewünschten Zielbahnhof) und der Dienstreisende beim Fahrpersonal nicht einen Verzicht auf den erhöhten Fahrpreis erreichen konnte.

Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, erhält der Reisende zu seiner Fahrpreisnacherhebung einen Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten (einschließlich Übergang/Umweg) stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Reisende seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten bestimmter Nahverkehrszüge oder zum Kauf einer Antrittsfahrkarte nicht nachgekommen ist. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Flexpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags auf diesen Flexpreis. Für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC beträgt der Aufschlag (ii) 12,50 Euro; für Fahrkarten der Produktklasse C (ii) 10 Prozent, mindestens 2 Euro und höchstens 10 Euro. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

Fahrkarten für den Übergang in die 1. Wagenklasse werden im Zug zum Flexpreis ausgegeben.

Fahrkarten für den Übergang in eine höhere Produktklasse gegenüber einer Fahrkarte zum Flexpreis der Produktklassen C bzw. IC/EC werden im Zug zum Flexpreis ausgegeben.

18. Anlässlich von Dienstreisen entstandene **Buchungsentgelte für Platzreservierungen** in Zügen sind notwendige Fahrtkosten (Tz. 4.1.1 BRKGVwV). Ein Entgelt bei Umbuchung einer Platzreservierung ist zu erstatten, wenn die Umbuchung dienstlich veranlasst war.

Buchungsentgelte für Platzreservierungen werden unabhängig davon erstattet, ob für den benutzten Zug Reservierungspflicht besteht (wie z. B. für den ICE-Sprinter) oder nicht.

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens drei Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Die reservierungspflichtigen Züge sind im Fahrplan mit R gekennzeichnet. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde. Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere keine Sitzplätze benutzen.

Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung beträgt 4,50 Euro für einen Sitzplatz in der 2. Wagenklasse sowie 5,90 Euro für einen Sitzplatz in der 1. Wagenklasse. Für Einzelreisen mit mindestens einem Kind beträgt das Reservierungsentgelt pro Richtung 9 Euro für Sitzplätze in der 2. Wagenklasse sowie 11,80 Euro für Sitzplätze in der 1. Wagenklasse (Familienreservierung). Bei Vorlage einer DB Familienkarte werden alle mitreisenden Kinder in die Familienreservierung einbezogen. Die Regelung gilt auch bei gemeinsamen Reisen mit einem BahnCard 100-Inhaber. ICE-/IC/EC-Fahrkarten für Einzelreisen in der 1. Wagenklasse enthalten für die in der Fahrkarte eingetragenen kostenpflichtigen Personen – je nach Verfügbarkeit – eine unentgeltliche Sitzplatzreservierung für alle nichtreservierungspflichtigen Fernverkehrszüge der Reiseverbindung (integrierte Sitzplatzreservierung).

Umreservierung, Umtausch, Erstattung

Eine Sitzplatzreservierung kann – je nach Verfügbarkeit – einmal bis einschließlich des ersten Geltungstages der Reservierung für einen bis max. 31 Tage späteren Reisetag unentgeltlich umgetauscht werden (Umreservierung). Die Nutzungsbedingungen der Fahrkarte bleiben von der Umreservierung unberührt. Die Umreservierung ist in einem DB Reisezentrum und zusätzlich für Online-/Handy-Tickets über www.bahn.de oder die App DB Navigator möglich.

Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Reisende mit integrierter Sitzplatzreservierung haben einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 4,50 Euro. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

19. **Schlafwagenkosten** werden erstattet, wenn die Fahrt während der Nacht durchgeführt werden muss oder sich dadurch die Reisekostenvergütung nicht erhöht, weil das Übernachtungsgeld nach § 12 Abs. 2 Satz 1 wegfällt und Tagegeld infolge kürzerer Dienstreisedauer eingespart wird.

Nachtreisezüge können mit den Fahrvergünstigungsfahrkarten gegen Zahlung des Aufpreises bzw. des Bett-/Liegeplatzzuschlages benutzt werden. Die Fahrkarten müssen den gesamten Streckenabschnitt abdecken.

Der **Schlafwagen** ist der Wagen mit dem höchsten Komfort (und dem höchsten Preis). Er bietet Abteile unterschiedlicher Größe, zur Einrichtung gehören Betten mit Bettwäsche und eine Waschgelegenheit. Üblicherweise werden für die Abteile folgende Bezeichnungen verwendet:

- Single (1 Bett, meist jedoch ein einzeln belegtes Double-Abteil)
- Double (2 Betten, übereinander, Auswahl oben/unten bei der Buchung möglich)
- T3 (3 Betten)
- T4 (4 Betten, in Deutschland und der Schweiz nur bei Doppelstock-Schlafwagen)

Darüber hinaus gibt es teilweise auch Abteile mit eigener Dusche und WC, die unter Bezeichnungen wie „Deluxe“ oder „Gran Clase“ angeboten werden. Deluxe-Abteile erfordern einen Fahrschein der ersten Klasse. Je nach Wagentyp gibt es auch Abteile, die durch Verbindungstüren vergrößert werden können. Einige Bahnen bieten im Schlafwagen auch weitere Serviceleistungen an wie kostenlose Getränke, einen Weckdienst, Kosmetikartikel, ein Frühstück oder Tageszeitungen. Die Schlafwagen werden in den Wagenreihungen mit dem Kürzel WL bezeichnet.

Der **Liegewagen** besteht aus Abteilen, deren Sitze nachts in ein einfaches Bett (Pritsche) umgeklappt werden können. Jedes Abteil enthält vier bis sechs Liegen, dabei befinden sich jeweils zwei oder drei Liegen übereinander. Liegewagen haben einen niedrigeren Komfort als Schlafwagen, außerdem ist die Privatsphäre geringer. Im Liegewagen stehen üblicherweise neben Toiletten auch zusätzliche Waschräume zur Verfügung. Eine Reise im Liegewagen ist preiswerter als im Schlafwagen.

Die Benutzung des Liegewagens, der wegen seiner einfacheren Ausstattung dem Schlafwagen nicht gleichsteht, kann von der Behörde nicht verlangt werden. Der Liegeplatzzuschlag enthält die Miete für eine bezogene Wolldecke oder eine Wolldecke mit Einschlaglaken und ein bezogenes Kopfkissen. Wird ein Liegewagen benutzt, gilt Erl. 41 zu § 7.

Die Deutsche Bahn hat die Nachtzüge in ihrem Programm eingestellt. Der Nachtzugverkehr wird von der österreichischen Bahn fortgeführt.

Bei Schiffsreisen ist die Benutzung der **Schiffskabine** grundsätzlich im Fahrpreis enthalten. Insoweit wird Übernachtungsgeld nach Tz. 7.2.1 BRKGVwV grundsätzlich nicht gewährt.

20. Fahrtkosten i. S. d. § 4 sind auch die Kosten für die Fahrt mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel von der Wohnung bis zum Bahnhof am Wohnort (**Zugang**) und vom Bahnhof des Wohnortes bis zur Wohnung (**Abgang**). Der Wohnort braucht nicht der Dienstort zu sein. Die Kosten für die Fahrten ab und bis zur Wohnung sind auch dann erstattungsfähig, wenn die Wohnung außerhalb des Dienstortes liegt (vgl. Erl. 27 zu § 2). Zu- und Abgangskosten ab und bis zur Wohnung sind jedoch insoweit nicht berücksichtigungsfähig, als die Dienstreise im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch an der Dienststelle hätte angetreten oder beendet werden können und die Fahrtkosten ab und bis dort niedriger wären. Zu- und Abgang bleiben deshalb z. B. unberücksichtigt, wenn die Haltestelle Dienststätte gleichzeitig die Haltestelle Bahnhof ist und Abfahrt bzw. Ankunft des Zuges innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen; auf das Aufsuchen der Dienststätte kommt es nicht an.

21. Der Bedienstete ist in der **Wahl des Beförderungsmittels** grundsätzlich frei (siehe Erl. 14 zu § 3). Die Behörde kann jedoch nach § 62 Abs. 1 BBG anordnen, dass in besonderen Fällen ein **bestimmtes Beförderungsmittel** benutzt wird. Sie kann z. B. anordnen, dass der Bedienstete ein Dienstkraftfahrzeug (auch als Sammeltransportmittel) oder im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder auf schlechtes Wetter (Rutschgefahr, Eis und Schnee) ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt. Sie kann im Rahmen billigen Ermessens auch anordnen, dass ein Dienstreisender einen Dienstkraftwagen als Selbstfahrer fährt und Kollegen mitnimmt¹⁾. Diese Anordnungsbefugnis gilt auch gegenüber **Personalratsmitgliedern** (Begünstigungsverbot nach § 8 BPersVG). Kommt der Bedienstete dieser Anordnung nicht nach, wird dadurch sein grundsätzlicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nicht berührt. Die Nichtbeachtung der Anordnung kann nur disziplinarisch geahndet werden. Allerdings verliert der Dienstreisende den Dienstunfallschutz²⁾.

Wird entgegen einer Anordnung, ein bestimmtes Beförderungsmittel zu benutzen, ein anderes benutzt, werden höchstens die **Fahrtkosten** erstattet, die bei Benutzung des angeordneten Beförderungsmittels entstanden wären. Wären bei Benutzung dieses Beförderungsmittels keine Fahrtkosten entstanden (z. B. bei Benutzung eines Dienstfahrzeuges), scheidet eine Fahrtkostenerstattung aus, weil Fahrtkosten nicht als notwendig anerkannt werden können (§ 3 Abs. 1).

22. Die Fahrtkostenerstattung hing nach dem **früheren Recht** von der Besoldungsgruppe ab, zu der der Dienstreisende gehörte. So konnten etwa die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 in der zweiten Wagenklasse, die Angehörigen anderer Besoldungsgruppen in der ersten Wagenklasse fahren. Das **neue Recht** hat die Fahrtkostenerstattung vereinheitlicht, sie ist **nicht mehr von der Besoldungsgruppe abhängig**. Nach der amtl. Begr. ermöglicht die Änderung die „Nutzung aller Zugarten“ unter gleichzeitigem Wegfall der letzten besoldungsabhängigen Erstattung im Reisekostenrecht (bisher § 5 Abs. 1 BRKG).

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten bis zur Höhe der **niedrigsten Beförderungsklasse**. Bei der Deutschen Bahn AG ist das die 2. Klasse. Sind niedrigere Kosten entstanden, werden nur diese erstattet („bis zu ...“).

23. Bei Bahnfahrten von **mindestens zwei Stunden** Dauer können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden (§ 4 Abs. 1 **Satz 2**). Nach der amtl. Begr. bedeutet diese Regelung auch, dass generelle Ausnahmen, wie z. B. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, hiervon möglich sind.

Nach Tz. 4.1.2 BRKGVwV liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschl. Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Eine Zeit von genau zwei Stunden ist ausreichend. Die Zeiten der Nutzung der üblichen Zugangsmittel sind

1) Das BAG hat mit Urteil vom 29. August 1991 – 6 AZR 593/88 (PersV 1992, 282) – die Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung für den Bereich der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestätigt. Die Anordnung setzt voraus, dass der Dienstreisende die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und im Einzelfalle triftige persönliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen.

2) Vgl. Urteil des OVG Münster vom 27. September 1990 – I A 2654/83.

daher bei der Zeitermittlung außer Betracht zu lassen. Zu- und Abgangskosten können auch dann nicht erstattet werden, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehrt und deshalb z. B. ein privates Kfz oder ein Taxi benutzt wird.

Beispiel:

Dienstreise mit dem ICE 1. Klasse von A nach B. Planmäßige Fahrzeit einfache Strecke 1 Stunde 50 Minuten. Für die Fahrt vom Bahnhof in B zur Dienststätte in B und zurück fallen jeweils 10 Minuten Fahrzeit mit dem Bus an, sodass die Gesamtzeit 2 Stunden 10 Minuten beträgt.

Erstattet werden die Kosten, die bei Benutzung der 2. Klasse entstanden wären, weil die Fahrzeit von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft ohne Zu- und Abgang kürzer als 2 Stunden ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist eine Kann-Vorschrift. Die Dienstreisenden haben hiernach auch bei Bahnfahrten von zwei Stunden Dauer oder mehr, grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der 1. Wagenklasse. Die Vorschrift ermöglicht lediglich die Erstattung der Kosten der 1. Wagenklasse in den genannten Fällen.

Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBG), vgl. amtl. Begr.

24. **Flugkosten** werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3, Tz. 4.1.3 BRKGVwV).

Dienstliche Gründe liegen z. B. vor, wenn der Flug durchgeführt werden musste, weil

- ein anderes Beförderungsmittel wegen Termingebundenheit nicht in Betracht kam oder
- ein Flugkontingent bereitgestellt wurde.

Wirtschaftliche Gründe liegen z. B. vor, wenn

- bei Benutzung des Flugzeuges geringere Reisekosten entstehen als bei einer Bahnfahrt oder
- ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht.

Die Anordnung oder Genehmigung vor Antritt der Dienstreise ermöglicht bereits zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung, welche Kosten erstattungsfähig sind.

In Ausnahmefällen können Flugkosten erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch die notwendige **Betreuung der mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen** besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht (Tz. 4.1.4 BRKGVwV). Durch diese neu in das Reisekostenrecht aufgenommene Vorschrift sind bei der Entscheidung, ob ein Flugzeug genutzt werden kann, auch Aspekte der Wahrnehmung von **Familienpflichten** sowohl gegenüber

Kindern als auch pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Diese Regelung soll Frauen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Die **Check-in-Zeiten** bei Flugreisen müssen eingehalten werden. Muss eine Beförderung wegen zu spätem Eintreffens durch die Fluggesellschaft abgelehnt und ein neuer Flug gebucht werden, sind die hierdurch zusätzlich entstandene Kosten von dem Dienstreisenden zu tragen. Dies gilt auch für bereits entstandene Kosten, wenn die Dienstreise wegen zu spätem Eintreffens zum Check-in abgebrochen werden muss. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um einen von der oder dem Bediensteten zu vertretenden Grund.

Zur Vermeidung derartiger Eigenbehalte bei Dienstreisen sollte bei Flügen im Inland grundsätzlich 60 Minuten vor Abflug zum Flug eingecheckt werden. Dies garantiert i. d. R. auch ausreichend Zeit für die sich an den Check-in noch anschließende Sicherheitskontrolle und trägt den unterschiedlichen Check-in-Zeiten der Fluggesellschaften Rechnung.

Für Flüge vom Inland zu Zielen im Ausland und für Flüge im Ausland können erheblich längere Check-in-Vorlaufzeiten notwendig sein.

25. Erstattet werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Bei der Lufthansa ist das die Touristen- oder Economyklasse. Bei anderen Fluggesellschaften trägt die niedrigste Flugklasse andere Bezeichnungen.
26. Lufthansa und Swiss haben zum 1. Juli 2008 dem Bund ein Vorzugspreisprogramm für die Inanspruchnahme von Lufthansa- und Swiss-Flügen angeboten. Das Vorzugspreismodell richtet sich an die obersten Bundesbehörden und in den Konditionen namentlich aufgeführten anderen Behörden. Es geht auf eine Anregung des Bundesrechnungshofes zurück (BT-Drs. 12/8490 und Bulletin der Bundesregierung 1994 S. 920). Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot einer Fluggesellschaft i. S. d. § 4 Abs. 1.

Ergänzend zum Firmenratenabkommen der Lufthansa hat der Bund auch mit den Fluggesellschaften

- Aeroflot
- airBaltic
- Air Berlin
- Air Canada
- Air China
- Air Europa
- Air France
- Alitalia
- American Airlines
- Asiana Airlines
- Austrian
- British Airways
- Brussels Airlines
- Cathay Pacific
- DELTA

- easyJet
- Egyptair
- Emirates
- Ethiopian
- Etihad Airways
- Eurowings
- FINNAIR
- Gulf Air
- Hainan Airlines
- IBERIA
- InterSky
- JAPAN AIRLINES
- KLM Royal Dutch Airlines
- Korean Air
- LAN
- LOT Polish Airlines
- Lufthansa
- Luxair
- QATAR
- South African Airways
- SAS Scandinavian Airlines
- SINGAPORE AIRLINES
- SWISS
- TAM
- THAI
- TAP PORTUGAL
- Thai Airways International
- Turkish Airlines
- UIA

Förderabkommen über Bandraten vereinbart.

Aufgrund des Regierungs- und Parlamentsumzuges nach Berlin hat sich der frühere Schwerpunkt der von den Ministerien durchgeführten Dienstreisen nach Brüssel zum Standort Berlin verlagert. Zur Abdeckung dieses Bedarfs hatte der Bund mit der Sabena-Fluggesellschaft einen Rahmenvertrag über die Inanspruchnahme von Flugdienstleistungen auf der Strecke Berlin Tempelhof – Brüssel abgeschlossen. Nach Auflösung der Sabena wird der Flugbetrieb durch die SN Brussels Airlines weitergeführt. Mit dieser Fluggesellschaft wurden auch für die Strecken Berlin – Kopenhagen und Berlin – Stockholm Sonderkonditionen für den Bund vereinbart. Zum Inhalt der Sonderkonditionen erteilt das BVA Auskunft.

- 26a. Bei Dienstreisen in die USA sind verschiedene Regelungen zu beachten. Nachfolgend wird auf einige wichtige Bestimmungen hingewiesen:

Alle Dienstreisen in die USA unterliegen der Visumpflicht.

Bei USA-Reisen sollte daher die rechtzeitige Beantragung eines Dienstpasses und (in der Regel dafür kostenfreien) Visums nicht vergessen werden.

„Secure-Flight“-Programm bei USA-Flügen

Bei USA-Flügen mit Abflugdatum ab dem 1. November 2010 sind Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, der US-amerikanischen Transportsicherheitsbehörde (TSA) spätestens 72 Stunden vor dem Flug Passagierdaten, wie z.B. Name, Geschlecht und Geburtsdatum, zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzlichen Vorgaben der Transportsicherheitsbehörde (TSA) gelten für alle Flüge aus den, in die und über die USA sowie für alle weltweiten Flüge aller US-amerikanischen Fluggesellschaften. Für Flüge innerhalb der USA ist „Secure Flight“ bereits in Kraft getreten.

Achtung:

Seit dem 8. März 2012 wird diese Regelung seitens der amerikanischen Transport Sicherheitsbehörde (TSA) auch auf Überflüge über US-Territorium erweitert. Das bedeutet, dass die Datenerfassung der Secure Flight Passenger Data (SFPD) neben den Flügen von/nach USA zusätzlich erforderlich ist für Flüge, die entlang ihrer Flugroute planmäßig den US-amerikanischen Luftraum betreten. Alle Fluggesellschaften sind verpflichtet, für diese Flüge die SFPD Daten zu sammeln und zu übermitteln. Diese Regelung gilt für Abflüge ab dem 8. März 2012.

Generell sind die meisten Flüge von oder nach Nord- und Zentralamerika davon betroffen. Die Liste der Flugverbindungen, für die eine Verpflichtung zur Übermittlung der SFPD Daten besteht, finden Sie unter TSA-Informationen für Mitarbeiter in der Reisebranche. Diese Liste kann seitens der TSA jederzeit und ohne Vorwarnung geändert werden.

Folgende Daten werden verlangt:

- Vollständiger Nachname und alle Vornamen – so wie im Reisepass angegeben, der für die Einreise genutzt wird
- Geburtsdatum – Geschlecht
- Redress Nummer (Entschädigungsnummer), falls vorhanden. Die Redress Nummer kann beantragt werden, wenn jemand unberechtigterweise auf der Beobachtungsliste gestanden hat. Die Redress Nummer kann via Internet unter www.dhs.gov/trip beantragt werden, um künftige Fehlidentifizierungen zu vermeiden.

Entsprechend den Anforderungen der TSA sind die Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet die o. a. Daten mindestens 72 Stunden vor dem Abflug zur Verfügung zu stellen, um einen Datenabgleich zu ermöglichen. Bei fehlenden Daten kann die Fluggesellschaft die Buchung streichen und die Ticketausstellung unterbinden.

Weitere Details zu TSA Datenschutzrichtlinien, zum System der Aufzeichnungsmitteilungen oder zur Datenschutz-Verträglichkeitsüberprüfung sind unter www.tsa.gov zu finden.

Es ist daher wichtig, die o. a. Daten möglichst direkt im Zusammenhang mit dem Dienstreiseantrag an die buchenden Reisetellen bzw. Partner-Reisebüros zu übermitteln. Sofern Sie Ihre Dienstreise über den TMS-Workflow beantragen, tragen Sie die o. g. Daten und insbesondere Ihr Geburtsdatum bitte im Feld „Bemerkungen“ ein. Anderenfalls teilen Sie Ihr Geburtsdatum der für Sie buchenden Stelle über Ihren Bestellvordruck für Reisemittel mit.

Für den Fall, dass der Dienstreiseantrag bereits gestellt und die Daten nicht übermittelt wurden, teilen Sie der buchenden Reisetelle bzw. dem Partner-Reisebüro die fehlenden Daten bitte schnellstmöglich nachträglich mit, um Friktionen zu vermeiden.

Die für das „Secure Flight“-Programm bei USA-Flügen verlangten Daten werden nur für die jeweilige Buchung benötigt und nicht systemseitig abgespeichert. unabhängig davon unterliegt es der eigenen Verantwortung der Dienstreisenden, die für ihre Reise notwendigen Reisedokumente (Dienstpass und Visum) bei der für ihre Behörde zuständigen Ansprechperson zu beschaffen. Alle dienstlichen Reisen in die USA unterliegen weiterhin der Visumpflicht!

27. Wird Flugzeugbenutzung genehmigt, müssen die Flugkosten auch dann erstattet werden, wenn sich **später herausstellt**, dass zur Erledigung des Dienstgeschäfts auch z. B. die Bahn hätte benutzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die Notwendigkeit oder Wirtschaftlichkeit einer Flugreise bei der Dienstreisegenehmigung abschließend zu prüfen ist.
28. Werden Flugscheine angeboten, die eine **kostenlose Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** für die Strecke zum und vom Flughafen ermöglichen, sind diese zu nutzen. Erwirbt der Dienstreisende einen anderen Flugschein oder macht er von der kostenlosen Fahrmöglichkeit keinen Gebrauch, können Kosten für den **Zu- und Abgang zum und vom Flughafen** nicht als „notwendig“ i. S. d. § 3 Abs. 1 anerkannt werden. Gleiches gilt, wenn ein eigenes Kfz oder ein Taxi benutzt wird. Dies gilt jedoch nur, wenn die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in zumutbarer Weise tatsächlich benutzt werden können.
Andernfalls werden notwendige Auslagen für die Benutzung des eigenen Pkw oder des Taxis bis zur Höhe sonst entstehender Auslagen für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet.
29. Schließt der Flugpreis **Verpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) ein, gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.
30. Auslagen für das Befördern des erforderlichen **persönlichen und dienstlichen Gepäcks** gehören zu den Fahrtkosten (Tz. 4.1.1 BRKGVwV). Kosten der Gepäckversendung werden als Nebenkosten (§ 10 Abs. 1) erstattet.
31. **Last-Minute-Tickets** bleiben bei der Flugkostenerstattung im Allgemeinen unberücksichtigt, weil Dienstreisen im Voraus genau geplant oder termingebunden sind. Um den bestimmten Reisezweck in diesen Fällen nicht zu gefährden, scheidet das Ticket schon aus dienstlichen Gründen aus.
32. Das ticketlose Fliegen **etix®** wurde weiter ausgebaut. Lufthansa bietet das elektronische Ticket seit November 1996 an. Ab 1. Januar 2008 werden Flugscheine auch bei den anderen Fluggesellschaften nur noch als E-Tickets ausgestellt. Zum E-Ticket siehe folgende Informationen des Travel Managements:

Informationen des Travel Managements zum „papierlosen“ Fliegen (etix®, elektronisches Ticketing, etc.)

Elektronisches Ticketing ist die Möglichkeit, auf die Ausstellung eines Papirtickets zu verzichten. Dabei wird bei der Buchung ein Datensatz im System der Fluggesellschaft erzeugt. Diese Möglichkeit besteht bei der Onlinebuchung oder bei der Buchung über ein Reisebüro.

Dienstreisende haben die Möglichkeit, über ihre Reisestelle ein elektronisches Ticket zu buchen. Die Daten des Dienstreisenden werden von der Reisestelle entweder online oder über das Reisebüro an die Fluggesellschaft transferiert. Der Reisende erhält statt des Tickets eine Buchungsbestätigung und einen detaillierten Reiseplan.

Am Flughafen gibt es verschiedene Möglichkeiten für den Reisenden, sich zu legitimieren und einzuchecken. Im Folgenden soll für die Airlines, die Vertragspartner der Bundesverwaltung sind, aufgelistet werden, welches Identifikationsmedium jeweils genutzt werden kann:

Lufthansa

- mit der persönlichen TMS-Corporate Card (oder einer anderen Kreditkarte),
- mit der EC-Karte,
- mit der Miles & More Card,
- mit dem Personalausweis.

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich nur die Identifizierung über eine der genannten persönlichen Karten mit Magnetstreifen der Check-in an einem Automaten ermöglichen. Bei Identifizierung mit dem Personalausweis ist es erforderlich, sich unter Angabe der Reservierungs-, Ticket- und Flugnummer am Schalter zu identifizieren.

Air France

- mit der persönlichen TMS-Corporate Card (oder einer anderen Kreditkarte), – mit der Fréquence-Plus-Karte,
- mit der Nummer des Personalausweises.

Die Legitimation über die Nummer des Personalausweises bietet den Vorteil, den Personalausweis auch für einen Check-in am Automaten nutzen zu können. Hier kann die Nummer problemlos eingegeben werden.

Alitalia

Bei der Alitalia reicht die Vorlage der ausgedruckten Bestätigung, dass ein elektronisches Ticket erzeugt wurde, kombiniert mit der Vorlage des Personalausweises für die Legitimation aus. Falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt, reicht es aus, den Namen zu nennen und den Personalausweis vorzulegen.

KLM

Bei der KLM kann innerhalb Deutschlands das elektronische Ticket der KLM nur zum Einchecken am Schalter genutzt werden. Hierzu ist die Vorlage des Personalausweises notwendig. In Amsterdam besteht die Möglichkeit, am Automaten einzuchecken, wobei dies auch mit der so genannten flying-dutchman-Karte möglich ist.

Swiss

Die Swiss akzeptiert zur Legitimation nahezu jedes Dokument, das eine Identifizierung möglich macht, wie z. B. Personalausweis, Führerschein oder Dienstausweis.

Ebenfalls wird eine Kreditkarte akzeptiert. EC-Karten werden im Regelfall nicht akzeptiert.

Sonstige

Über die Nutzungsbedingungen des elektronischen Tickets bei anderen Luftverkehrsgesellschaften informiert die Reisestelle des Bundesverwaltungsamtes gern. Ihre Ansprechpartner sind im TMS-Reiseportal (https://www.tms.bund.de/Webs/TMS/DE/TMS-Infos/Travel-Management_Technik/TMS-Portal/tms-portal_node.html) in der Rubrik „Ansprechpartner/Reisestelle im BVA Hamm“ zu finden.

Vorteile des elektronischen Tickets

Die Nutzung von elektronischem Ticketing und Check-in am Automaten bietet den Reisenden folgende Vorteile:

- sie müssen sich nicht um die Zustellung Ihres Tickets kümmern, es liegt automatisch für Sie bereit,
- sie können das Ticket folglich weder vergessen noch verlieren,
- sie können den Flug bis 40 Minuten vor Abflug buchen und bis 30 Minuten vor Abflug am Automaten einchecken,
- sie gewinnen Zeit, die Sie zur Vor-/Nach-Bereitung Ihres Termins nutzen können,
- sie können Ihren Sitzplatz am Automaten selbst aussuchen,
- sie sparen für Ihre Behörde Geld: Für jedes Papierticket verlangen z. B. Lufthansa und Air France einen Aufschlag von 8 Euro, den Reisende vermeiden können, wenn Sie „papierlos“ fliegen.

33. § 4 Abs. 1 Satz 4 ermöglicht den für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stellen, abweichend von den Regelvorschriften (vgl. Anm. 24) **bei Bahnfahrten die Benutzung einer höheren Klasse** zuzulassen, wenn dies sachlich oder dienstlich geboten ist. Dabei können Abweichungen sowohl im Einzelfall, aber auch allgemein z. B. nach der Art des Dienstgeschäfts genehmigt werden, vgl. amtl. Begr.

Nach Tz. 4.1.4 BRKGVwV können dienstliche Gründe i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 4 auch vorliegen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender das Benutzen einer höheren Klasse rechtfertigt. Dies berücksichtigt, dass solche Beeinträchtigungen im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 auch vorübergehend vorliegen können. Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse werden ebenfalls gewährt, wenn Dienstreisende z. B. ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt oder dessen andere Klassen ausgebucht waren. Darüber hinaus wären weitere Fallgestaltungen denkbar, in denen ein dienstliches Interesse an der Benutzung der höheren Beförderungsklasse bei Bahnfahrten unter zwei Stunden anerkannt werden könnten. Fürsorgegründe könnten beispielsweise unter Umständen die Benutzung der höheren Wagenklasse rechtfertigen. Ebenso könnte die Erledigung eines dienstlichen Auftrages – der sich nicht nur auf die reine Fahrt bezieht –, insbesondere bei Dienstreisenden, die während der Dienstreise in Uniform reisen müssen, hier in Betracht kommen. Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse gewährt.

Beispiel:

Dienstreise mit dem ICE von A nach B, Fahrzeit 3 Std. 10. Min. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Benutzung der 1. Klasse. Er fährt jedoch aus persönlichen Gründen in der 2. Klasse. Fahrtkosten werden für diese Klasse erstattet.

34. Die **Anerkennung dienstlicher Gründe** i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 4 soll – soweit nicht bereits allgemein geregelt – grundsätzlich mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erfolgen (BMI-RdSchr. vom 27. Juli 2005 im Teil C Nr. 64).

Zu § 4 Abs. 2 (Fahrpreismäßigungen)

35. § 4 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG a. F. (vgl. amtl. Begr.). Auch die neue Vorschrift schreibt vor, dass **mögliche Fahrpreismäßigungen** (siehe Anm. 10) **zu berücksichtigen sind** und dass Fahrtkosten nicht erstattet werden, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Dienstkraftfahrzeug von der Dienststelle (auch als Sammeltransport) zur Verfügung gestellt wird. Darauf, ob der Dienstreisende das zur unentgeltlichen Beförderung zur Verfügung gestellte Fahrzeug tatsächlich benutzt, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, dass die Möglichkeit zur unentgeltlichen Benutzung eines Beförderungsmittels besteht. Ein Anspruch auf Gewährung von Reisekostenvergütung ist danach bereits mit der Zurverfügungstellung des Dienstkraftfahrzeuges ausgeschlossen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. September 1990 – I A 2654/87). Der Begriff „unentgeltlich“ bezieht sich auf den Dienstreisenden. Entscheidend ist, dass ihm keine Aufwendungen entstehen. Eventuelle Aufwendungen des Dienstherrn oder eines Dritten sind reisekostenrechtlich ohne Belang¹⁾.

Kann ein **Freifahrtschein** oder eine bereitgestellte Mobility BahnCard 100 benutzt werden oder stellt die Behörde ein Beförderungsmittel (z. B. **Dienstkraftwagen**) unentgeltlich zur Verfügung, können notwendige Fahrtkosten nicht entstehen. Das gilt auch, wenn die Benutzung eines Dienstkraftwagens als **Selbstfahrer** angeordnet wird und Kollegen mitgenommen werden sollen (vgl. Anm. 21). Durch Nichtinanspruchnahme dieser Möglichkeiten entstehende Fahrtkosten sind nicht erstattungsfähig. Fahrtkostenerstattung scheidet auch aus, wenn der zwischen den Flughäfen Köln/Bonn und Berlin-Tegel sowie Berlin-Tempelhof oder Düsseldorf und Berlin-Tegel für den Dienstreisenden unentgeltlich betriebene **Regierungsshuttle** hätte benutzt werden können, dies aber ohne triftige Gründe abgelehnt worden ist.

Es genügt jedoch nicht, dass bei der Behörde Freifahrtscheine, BahnCards 100 oder Dienstkraftwagen vorhanden sind, sie müssen dem Dienstreisenden auch allgemein oder im Einzelfall **tatsächlich zur Verfügung stehen**.

36. Bei der Erstattung der entstandenen Kosten ist regelmäßig der jeweilige Normalpreis abzüglich des dem Bund gewährten Rabatts zugrunde zu legen. Es ist jedoch bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch besondere Ermäßigungen, z. B. solche durch frühzeitige Buchung und sonstige Festlegungen wie Zugbindung, in Anspruch genommen werden können (vgl. Tz. 4.2.1 BRKGVwV).

1) Vgl. Beschluss des BVerwG vom 27. August 1990 – 6 P 26.87 – PersR 1990, 327.

Zur Berücksichtigung von BahnCards, Netz- und Zeitkarten vgl. das BMVg-Schreiben vom 13. Mai 2008 im Teil C Nr. 64/1.

37. Für **Vollzugsbeamte der Bundespolizei** scheidet eine Fahrtkostenerstattung ferner aus, wenn sie in Zügen der Deutschen Bahn AG unentgeltlich befördert werden. Unter Zugrundelegung der Beförderungsverpflichtung nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BGSG befördert die Deutsche Bahn AG Vollzugsbeamte der Bundespolizei unentgeltlich, wenn sie Aufgaben nach §§ 2 bis 4 a BGSG im grenzüberschreitenden Reiseverkehr oder auf dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG wahrnehmen. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auf die Wahrnehmung hoheitlichen Handelns im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, Praktika im Rahmen der Aus- und Fortbildung für diese Aufgaben, die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, der Fachaufsicht und Fahrten zu Dienstbesprechungen/Ortsterminen mit der Deutschen Bahn AG, soweit sie der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes dienen. Freifahrt besteht in allen Zügen des Fern- und Nahverkehrs (einschl. S-Bahn) und nur in der 2. Klasse ohne Anspruch auf einen Sitzplatz. Die Freifahrtregelung gilt nicht in reservierungspflichtigen Zügen (NZ, CNL, Thalys usw.) sowie in Schlaf- und Liegewagen.

Die unentgeltliche Beförderung besteht unabhängig davon, ob die o. g. Aufgaben in Dienstkleidung (Uniform) oder in ziviler Kleidung wahrgenommen werden. Erfordert die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei in den Zügen das Tragen ziviler Kleidung, erhalten die Mitarbeiter BahnCards 100 First mit dem Aufdruck „Bundespolizei“ auf der Rückseite.

Die BahnCard 100 First berechtigt

- zur Benutzung der Dienstabteile,
- zur Mitfahrt in Gepäckwagen der Reisezüge,
- zur Benutzung von Güterzügen,
- zur Mitnahme von Diensthunden.

Der Ausschluss der Fahrtkostenerstattung für Vollzugsbeamte der Bundespolizei greift nicht, wenn der Beamte keine der vorgenannten Aufgaben im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr bzw. auf dem Betriebsgelände oder in den Beförderungsmitteln der Deutschen Bahn AG wahrnimmt. In einem solchen Fall besteht keine unentgeltliche Beförderungsverpflichtung der Bahn, sodass Reisekostenvergütung gezahlt wird.

Beispiel:

Ein Vollzugsbeamter der Bundespolizei führt eine Dienstreise von Köln nach Stuttgart aus, weil er an einer dortigen Dienstbesprechung teilnehmen muss. Der Beamte reist in einem ICE 1. Klasse. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet.

38. Die Beförderung **schwerbehinderter Menschen** und ihrer Begleitpersonen erfolgt bei der Deutschen Bahn nach Maßgabe der §§ 145 ff. SGB IX (s. Teil C Nr. 19).

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch ihr Leiden um mindestens 70 Prozent gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, werden in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse und in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Das gilt nur,

wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 2. Wagenklasse im Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE-Sprinter ist der Aufpreis für diese Wagenklasse zu zahlen.

Alleinreisende Blinde, die bei Antritt der Reise nicht im Besitz einer Fahrkarte sind, haben in Zügen mit Fahrkartenverkauf bei Erwerb einer Fahrkarte statt des Bordpreises nur den Normalpreis zu zahlen.

Die Wertmarke zum Beiblatt des Versorgungsamtes ist zum Preis von 72 Euro für ein Jahr, 36 Euro für ein halbes Jahr¹⁾ beim Versorgungsamt erhältlich. Seit dem 1. September bietet die Deutsche Bahn einen neuen Service für Menschen mit Behinderungen an: Freifahrt-berechtigte schwerbehinderte Menschen benötigen im Nahverkehr der Deutschen Bahn keine Tickets mehr – egal wie weit sie fahren. Bisher konnten die etwa 1,4 Millionen Menschen mit beispielsweise Seh- oder Gehbehinderungen nur in Nahverkehrszügen in einem Radius von 50 Kilometern um den Wohnort kostenlos fahren.

In der Praxis heißt das: Der grün-rote Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit Wertmarke (Kosten: 6 Euro im Monat, für Grundsicherungsempfänger und Blinde kostenlos) müssen weiterhin mitgeführt werden. Aber sie reichen als Fahrausweis deutschlandweit im Nahverkehr aus. Das frühere Streckenverzeichnis ist zum 1. September 2011 entfallen.

Folgende freifahrtberechtigte Personen erhalten eine für ein Jahr gültige Wertmarke auf Antrag unentgeltlich:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl,
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H,
- Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27 a oder 27 d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 1. Oktober 1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Begleitpersonen eines Schwerbehinderten werden in der Klasse, die der Schwerbehinderte nutzt, grundsätzlich unentgeltlich befördert (vgl. Anm. 3 Buchst. i zu § 14). Sonderregelungen bestehen für Sonderzüge, den DB NachtZug, den CityNight-Line und Auroreisezüge. Der Schwerbehindertenausweis muss mit dem Merkzeichen B⁴ und dem Vermerk Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.“ versehen sein. Außerdem werden **Blindenführhunde** unentgeltlich mitgenommen, wenn das Merkzeichen Bl⁴ eingetragen ist. **Krankenfahrstühle** und **orthopädische Hilfsmittel** werden ebenfalls kostenfrei befördert.

1) Teil 2 SGB IX, bis 30. Juni 2001 Schwerbehindertengesetz; abgedruckt im Teil C Nr. 19.

Das Recht zur unentgeltlichen Beförderung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des tarifmäßigen Zuschlags bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge. Dies gilt nicht für zuschlagspflichtige IR- und D-Züge, die mit Fahrscheinen, die im Anschluss an die im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken gelten. Für Begleitpersonen wird in zuschlagspflichtigen Zügen kein Zuschlag erhoben.

Der Bedienstete kann das ihm nach dem Schwerbehindertenrecht¹⁾ zustehende Wahlrecht zwischen unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung ohne Rücksicht auf seine Dienstreisen und Dienstgänge ausüben.

39. Anspruch auf Preisermäßigungen, wie bei der Bahn oder im Nahverkehr, haben Behinderte bei **Flugreisen** nicht. Für sie gelten dieselben Preise wie für andere Passagiere, einschließlich aller Angebote. Zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren, liegt im Ermessen der Fluggesellschaft. Die Unternehmen versuchen dabei, bestimmte

1) Teil 2 SGB IX, bis 30. Juni 2001 Schwerbehindertengesetz; abgedruckt im Teil C Nr. 19.

Nachteile Behinderter auch preislich auszugleichen¹⁾²⁾. So können bei der Lufthansa Begleitpersonen kostenlos mitreisen, wenn sie notwendig sind und dies im Behindertenausweis nachgewiesen ist. Air Berlin erlässt stattdessen Behinderten ab einem Grad von 50 Prozent und ihren Begleitern die bei anderen Fluggästen erhobene Reservierungsgebühr. In jedem Fall lohnt es sich für Behinderte, beim Buchen eines Fluges nach Vergünstigungen zu fragen.

Fahr- und Flugpreisermäßigungen für Schwerbehinderte sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen. Erstattungsfähig sind daher nur die Fahrtkosten, die bei Inanspruchnahme der tariflichen Vergünstigungen entstehen¹⁾²⁾.

- 1) Die Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE), „Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die meisten öffentlichen Verkehrsunternehmen auf der Straße und der Schiene behinderte Menschen und ggf. deren Begleitpersonen kostenlos oder mit erheblichen Preisnachlässen befördern, während Fluggesellschaften diesen Nachteilsausgleich nicht bieten?“, hat der ParlStS Franz Thönnies wie folgt beantwortet (BT-Drs. 16/4134 S. 2 Frage 3): „Die angesprochene kostenlose Beförderung von behinderten Menschen beruht auf den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr (sog. Freifahrt). Danach sind Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs verpflichtet, freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen im Nahverkehr kostenlos zu befördern. Intention dieser Regelung ist es, Nachteile, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung haben und die z. B. dazu führen, dass sie den öffentlichen Personennahverkehr öfter als nichtbehinderte Menschen in Anspruch nehmen, auszugleichen. Da Luftverkehrsunternehmen nicht im Nahverkehr tätig sind, gibt es hier keine entsprechenden Regelungen. Außerdem verpflichtet das SGB IX Verkehrsunternehmen des Fernverkehrs, Personen kostenlos zu befördern, die schwerbehinderte Menschen begleiten, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen ‚Begleitung‘ vermerkt ist. Sinn dieser Regelung ist, dass die Begleitpersonen dem behinderten Menschen die erforderliche Hilfe leisten. Im Bereich des Flugverkehrs ist diese Unterstützung durch Mitarbeiter der Luftverkehrsunternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität gewährleistet. Daher besteht hier keine Regelungsnotwendigkeit. Daneben steht es den Luftverkehrsunternehmen frei, Preisnachlässe für den Reisenden oder dessen Begleitperson anzubieten, was einige Unternehmen auch so praktizieren.“
- 2) Die Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE), „Welche Luftverkehrsunternehmen bieten nach Kenntnis der Bundesregierung Preisnachlässe für Menschen mit Behinderung und deren Begleitperson an (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/4134)?“, hat der ParlStS Achim Großmann am 9. Februar 2007 wie folgt beantwortet (BT-Drs. 16/4329 S. 32 Frage 42): „Der Bundesregierung ist lediglich generell bekannt, dass verschiedene Luftfahrtunternehmen im Einzelfall Preisnachlässe unter bestimmten Voraussetzungen für Reisende mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitperson anbieten. Da eine behördliche Genehmigung der Beförderungsentgelte nicht erfolgt, sind weder die Bedingungen bekannt noch sind die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, staatliche Stellen darüber zu informieren, ob und ggf. zu welchen Bedingungen Preisnachlässe gewährt werden. Daher hat die Bundesregierung auch keinen Einfluss auf Sonderkonditionen, die einzelne Luftfahrtunternehmen für Menschen mit Behinderung anbieten. Die Luftfahrtunternehmen sind allerdings verpflichtet, ihre Beförderungsentgelte (Tarife) und die Beförderungsbedingungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Fluggast kann jederzeit bei den Luftfahrtunternehmen nachfragen, ob und welche Sondertarife diese Luftfahrtunternehmen Menschen mit Behinderung oder deren Begleitperson anbieten.“

40. Fahrpreisermäßigungen sind bei der Bahnbenutzung zum einen die dem Bund zur Verfügung stehenden Sonderkonditionen und auch BahnCard-Rabatte.
41. Die Kosten einer **BahnCard** sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Eine BahnCard ist aus dienstlichen Gründen beschafft und erstattungsfähig, wenn die Dienststelle die Wirtschaftlichkeit der BahnCard aufgrund einer Prognose über zu erwartende Dienstreisen festgestellt und eine Kostenzusage erteilt hat. Der Gültigkeitsbeginn der BahnCard soll grundsätzlich mit dem Termin der ersten Dienstreise, bei der sie eingesetzt wird, übereinstimmen (BMI-RdSchr. vom 27. Juli 2005 im Teil C Nr. 64). Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen¹⁾. Vergleiche Tz. 4.2.2 BRKGvV und das Merkblatt des BADV im Teil C Nr. 45a.²⁾

Bei der Amortisationsberechnung ist somit eine weitergehende Prüfung erforderlich als in der Vergangenheit. Eine BahnCard amortisiert sich nach der Neuerung zu dem Zeitpunkt, zu dem durch die entsprechenden Fahrten die Fahrpreisersparnis den Kaufpreis erreicht. Ohne vollständige Amortisation kann nach der vorgenannten Tz. 4.2.2 BRKGvV keine Erstattung der BahnCard-Kosten erfolgen. Nach dem mit Inkrafttreten des neuen BRKG außer Kraft getretenen BMI-RdSchr. vom

-
- 1) Hierzu hat das OVG Hamburg mit Beschluss vom 1. November 2007 – 1 Bf 64/06.Z (ZBR 2008, 360) – Folgendes festgestellt: „Ein Beamter kann Fahrtkosten, die dienstlich veranlasst oder sonst dem Grunde nach erstattungsfähig sind, nur dann ersetzt verlangen, wenn tatsächlich Fahrtauslagen angefallen sind. Ist der Beamte Inhaber einer Fahrkarte, bei deren Benutzung für die einzelne Fahrt keine zusätzlichen Kosten anfallen (Zeitkarte, Netzkarte) können Fahrtkosten bei Benutzung der Fahrkarte gegenüber dem Dienstherrn nicht geltend gemacht werden, wenn sich diese Fahrkarte aus der Sicht des Dienstherrn nicht als günstigste Fahrkarte für alle dem Grunde nach zu erstattenden Fahrkarten darstellt. Anteilige, fiktive Kosten einer vom Beamten privat beschafften Zeit- oder Netzkarte für Bahnfahrten sind nicht erstattungsfähig.“
 - 2) Die Schriftliche Frage des Abgeordneten Richard Pitterle (DIE LINKE), „In welcher Weise erstattet der Bund seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dienstliche Reisekosten, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine privat angeschaffte BahnCard 100 hierfür nutzen, und welche Vorgaben gelten für politische Stiftungen für die Abrechnung beruflicher und ggf. fiktiver Reisekosten bei Nutzung einer privat angeschafften BahnCard 100 durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder geladene Referentinnen und Referenten?“, hat der Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Günter Krings am 23. November 2015 (BT-Drs. 18/6846, S. 19) wie folgt beantwortet: „Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen, gemäß § 44 Absatz 1 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.
Erreicht oder überschreitet die durch Einsatz einer privaten Zeitkarte – auch bei Berücksichtigung anderer Fahrpreisermäßigungen – erzielte Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis der privaten Zeitkarte, so werden die Kosten der Zeitkarte auf Antrag vollständig erstattet. Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus rein dienstlichen Gründen erfolgt (zu § 4 Absatz 2 Nummer 4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz).
Politische Stiftungen unterliegen als institutionell geförderte Zuwendungsempfänger des Bundes dem Besserstellungsverbot, sie dürfen also ihre Bediensteten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete.
Insoweit stellen die o. g. reisekostenrechtlichen Regelungen auch für die politischen Stiftungen die Obergrenze der Erstattungsfähigkeit einer privat angeschafften BahnCard 100 dar.“

2. Januar 1996 – D I 5–222.113/7 – war die Amortisation der BahnCard nicht abzuwarten. Es genügte aufgrund einer Prognose die Feststellung, dass die Benutzung einer BahnCard wirtschaftlicher als der Kauf von Einzelfahrkarten ist. War dies der Fall, wurden die fiktiven Kosten einer BahnCard erstattet, und zwar auch dann, wenn eine BahnCard tatsächlich nicht beschafft wurde.

Verauslagte Kosten für den Erwerb einer privat angeschafften und im Gültigkeitszeitraum auch dienstlich genutzten BahnCard können nur erstattet werden, wenn unter den vorhandenen Möglichkeiten die optimale Fahrpreismäßigung genutzt wurde.

Dienstreisende sollten deshalb grundsätzlich die zuständige Reisestelle unter Abgabe einer Prognose der voraussichtlich anstehenden Dienstreisen rechtzeitig prüfen lassen, ob und welche BahnCard dienstlich zur Verfügung gestellt werden kann.

Soweit Dienstreisende die Prüfung selbst anstellen und sich für den Erwerb einer BahnCard entscheiden (als Selbstbucher bzw. im Rahmen einer Abonnement-Regelung) liegt das Kostenerstattungsrisiko beim Dienstreisenden. Erst nach einer Prüfung im Rahmen der Reisekostenabrechnung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes bzw. nach Amortisation kann über eine Erstattungsfähigkeit der selbst erworbenen BahnCard entschieden werden. Zur Vermeidung eines solchen Kostenrisikos sollte eine BahnCard mit Abonnement-Funktion (unabhängig, ob die Dienstreisenden diese selbst erworben haben oder ob die BahnCard ihnen dienstlich zur Verfügung gestellt wurde) möglichst direkt nach Erhalt gegenüber der Bahn zum Ende des Gültigkeitszeitraumes gekündigt werden. Es kann dann rechtzeitig vor dem nächsten Gültigkeitszeitraum von ihrer Reisestelle erneut geprüft werden, welche neue BahnCard sich dienstlich empfiehlt.

Eine Kostenerstattung schließt die private Nutzung der BahnCard nicht aus. Ein Eigenanteil wird hierfür nicht angerechnet.

Eine nicht aus dienstlichen Gründen gekaufte BahnCard ist eine BahnCard, die der Dienstreisende vor der Dienstreise privat beschafft hat.

Zur Anwendung der Tz. 4.2.2 BRKGVwV hatte das BMI mit RdSchr. vom 1. Oktober 2010 – D 6–222.113/15 – Folgendes mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund einer mit der Deutschen Bahn AG getroffenen Sondervereinbarung des Bundes bitte ich bei der Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) ab dem 12. Oktober 2010 im Vorgriff auf eine spätere Neufassung der BRKGVwV Folgendes zu beachten:

- Satz 1 der Textziffer 4.2.2 BRKGVwV (Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt.) ist nicht mehr anzuwenden.
- In Satz 2 von Textziffer 4.2.2 BRKGVwV sind die Worte ‚nicht aus dienstlichen Gründen‘ nicht mehr anzuwenden. Mein Rundschreiben vom 13. August 2010 – D 6–222.113/15 – zur selben Textziffer bleibt hiervon unberührt.

Die Kosten einer aus persönlichen Gründen gekauften privaten BahnCard können auf Antrag auch weiterhin erstattet werden, wenn sie sich unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Rabattsystems vollständig amortisiert haben, eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Für alle vor dem 12. Oktober 2010 auf dienstliche Veranlassung erworbenen BahnCards ist bei der Amortisationsberechnung vom bisherigen Rabattsystem auszugehen.“

Nach der in dem RdSchr. erwähnten Sondervereinbarung betrug der Großkundenrabatt für den Bund seit dem 12. Oktober 2010 ohne Kauf eines Rabattierungsmittels über den Online-Bestellweg 25 Prozent und über den Offline-Bestellweg 10 Prozent, und die frühere Kumulationsmöglichkeit mit der BahnCard 25 und 50 entfiel bei beiden Bestellwegen. Durch diese Neuregelung konnte sich eine BahnCard 25 bei Nutzung der Online-Vertriebswege nicht mehr amortisieren (vgl. Anm. 11).

Der bundeseigene Bahntarif entfiel zum 30. April 2012. Seit dem 1. Mai 2012 stehen dem Bund neben dem zehnprozentigen Großkundenrabatt als weitere Rabattierungsmittel die BahnCard-Angebote der Deutschen Bahn AG zur Verfügung. Das BMI hat deshalb mit RdSchr. vom 10. April 2012 – D 6-222.113/15 – Folgendes mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund der Beendigung einer mit der Deutschen Bahn AG (DB) getroffenen Sondervereinbarung des Bundes zum 30. April 2012 hebe ich mein Rundschreiben vom 1. Oktober 2010, Az.: D 6-222.113/15, mit Wirkung vom 1. Mai 2012 auf.

Die Ziffer 4.2.2 BRKGVwV gilt damit wieder in der Fassung ihrer ursprünglichen Veröffentlichung:

„Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.“

Mit Rundschreiben vom 27. Juli 2005, – D I 5-222.101 – 1/16 – habe ich allgemeine Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418) gegeben und unter Abschnitt III. 2. zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG folgendes ausgeführt:

„Der Grundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG und die in der VV hierzu getroffenen Ausführungen bedingen, dass bereits bei der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreisen klarzustellen ist, dass die grundsätzlich freie Wahl des Verkehrsmittel nicht zu wirtschaftlich unververtretbaren Ergebnissen führen kann. Dies kann durch die Anordnung der Nutzung bestimmter Verkehrsmittel oder die Begrenzung der Erstattung der Reisekostenvergütung auf den Zeitraum der Dienstreisezeit bei Nutzung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels geschehen.“

Das Wirtschaftlichkeitsgebot gebietet die Anlegung eines strengen Maßstabs bei der Wahl des Verkehrsmittels. Bei Dienstreisenden, die keinen besonderen Grund für die Nutzung des ausgewählten Verkehrsmittels haben, sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen schon dann anzustellen, wenn keine zusätzlichen Übernachtungen anfallen, aber deutliche Preisdifferenzen zwischen den Verkehrsmitteln bestehen. Dies ist z. B. auf der Strecke Köln/Bonn/Düsseldorf von und nach Berlin bei Fahrten ohne BahnCard Rabatt aufgrund der Möglichkeit zur Nutzung des Luftverkehrs Bonn/Berlin der Fall.

Zur Senkung der Kosten bei Bahnfahrten kommt auch eine Prüfung der Reise- stelle in Betracht, ob die Anschaffung einer BahnCard – auch ohne Antrag des

Reisenden – wirtschaftlich wäre; Ziffer 4.2.2 BRKGVwV käme auch in diesen Fällen zur Anwendung.“

Mit dem RdSchr. vom 10. April 2012 wird die Streichung des Satzes 1 der Ziffer 4.2.2 der BRKGVwV aufgehoben. Zur Erlangung von BahnCards steht nun wieder sowohl

- das **Prognosemodell** (aufgrund einer verlässlichen Prognose, i. d. R. auf der Grundlage der Fahrten des Vorjahres, werden die Kosten des Erwerbs einer BahnCard vom Dienstherrn zum Zeitpunkt der Beschaffung bezahlt oder erstattet) wie auch
- das **Amortisationsmodell** (die Kosten einer privat beschafften BahnCard werden erstattet, sobald sich ihre Anschaffung durch dienstliche Fahrten amortisiert hat)

zur Verfügung.

Hinsichtlich der Amortisationsberechnung haben sich ebenfalls Änderungen ergeben. Die Amortisation einer BahnCard ist dann erreicht, wenn die Höhe der mit ihrem Einsatz erreichten Einsparungen der Höhe des Kaufpreises der BahnCard entspricht.

Dazu sind bei der BahnCard 50 die Fahrpreise (ohne Kosten der Sitzplatzreservierung) zu addieren. Entspricht die Summe mindestens dem Kaufpreis der BahnCard, hat sie sich amortisiert. Bei der BahnCard 25 sind die Fahrkartenaufpreise (ebenfals ohne Sitzplatzreservierung) durch drei zu teilen. Entspricht der Betrag mindestens dem Kaufpreis der BahnCard, hat sie sich ebenfalls amortisiert. Ein Vergleich der verschiedenen BahnCard Typen erfolgt bei der Amortisationsberechnung nicht mehr.

Diese Form der Amortisationsberechnung gilt ab 1. Mai 2012 für alle noch gültigen BahnCards, deren Kaufpreis noch nicht erstattet wurde.

Von der Reisestelle kann im Prognosemodell aus technischen Gründen nur die BahnCard Business über die Bahn-Internet-Booking-Engine (BIBE) beschafft werden. In diesen Fällen, können im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen die verschiedenen BahnCard Typen verglichen und die Entscheidung, welche BahnCard die wirtschaftlichste ist, auf dieser Basis getroffen werden. Die Entscheidung über den BahnCard Typ, die Bestellung und Bezahlung der BahnCard Business erfolgt unmittelbar durch die Reisestelle. Es wird eine vorläufige BahnCard zur sofortigen Nutzung ausgestellt, die Originalkarte ist ohne Foto und verlängert sich nicht automatisch (kein Abonnement).

Private BahnCards kann die Reisestelle nicht bestellen. Dies ist vom Dienstreisenden selbst vorzunehmen, entweder online über www.bahn.de, im Reisebüro, oder am Bahnschalter. Zur Ausstellung der BahnCard 50 ist ein Foto erforderlich. Die BahnCard verlängert sich automatisch (Abonnement). Sie muss also ggf. selbst gekündigt werden (sechs Wochen Kündigungsfrist; es wird empfohlen ggf. unmittelbar nach Erhalt zu kündigen). Private BahnCards sind insbesondere dann wirtschaftlicher als die BahnCards Business, wenn Ermäßigungstatbestände vorliegen oder Partnerkarten genutzt werden können. Die Erstattung der Kosten für private BahnCards erfolgt grundsätzlich im Wege des vorgenannten Amortisationsmodells. Wurde eine private BahnCard in Absprache mit der Reisestelle selbst beschafft, weil z. B. durch die Ermäßigungstatbestände diese wirtschaftlicher als eine BahnCard

Business ist, besteht auch hier die Möglichkeit der Erstattung der Kosten im Wege des Prognosemodells.

Werden die Kosten einer BahnCard vom Dienstherrn aufgrund prognostizierter oder nachgewiesener Amortisation erstattet, entsteht keine Pflicht zur Versteuerung. Die private Nutzung der BahnCards – ohne zusätzlichen Großkundenrabatt – ist zulässig. Aufgrund des Wegfalls des bundeigenen Bahntarifs wird die Reisestelle in den Fällen, in denen ein BahnCard Einsatz zur Reduzierung des Fahrpreises nicht in Betracht kommt, verstärkt, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgend, die Nutzung alternativer Verkehrsmittel prüfen. Soweit von Ihnen gewünscht und Fürsorgeaspekte dem nicht entgegenstehen, bestehen auch keine Einwände zur Mietwagennutzung aus rein wirtschaftlichen Gründen.

Zuwendungsempfänger des Bundes können nach dem in Erl. 27 zu § 1 abgedruckten BMI-RdSchr. vom 13. August 2010 an ehrenamtlich Reisende mit privater BahnCard 100 fiktive Reisekosten in Höhe von 50 Prozent des fiktiven regulären Fahrpreises erstatten.

- 41a. Mit dem Rundschreiben vom 10. April 2012 in Erl. 41 hat das BMI auf die Beachtung des den Regelungen des BRKG eigenen Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebots hingewiesen. Hintergrund des Rundschreibens war die Beendigung einer mit der Deutsche Bahn AG getroffenen Sondervereinbarung zum 30. April 2012.

Die Kündigung der Sondervereinbarung durch die Deutsche Bahn AG hat für den Bund zu einer erheblichen Verteuerung der Bahnfahrten geführt. Hinzu tritt eine weitere Preisanhebung und eine zusätzliche Rabattsenkung zum Ende des Jahres 2012.

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben des vorgenannten Rundschreibens können daher auf Strecken, auf welchen das Angebot des Luftverkehrs des Bundes besteht – Berlin – Köln/Bonn/Düsseldorf – für Fahrten mit der Deutsche Bahn AG ohne BahnCard-Rabatt grundsätzlich nur noch die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet werden.

Mit einem BahnCard-Rabatt der BahnCard 25 First Business oder 25 First können ebenfalls nur die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet werden.

Mit einem BahnCard-Rabatt der BahnCard 50 First Business oder 50 First können die Kosten der 1. Wagenklasse erstattet werden.

Bei Nutzung der BahnCard 25 First Business oder 25 First in Verbindung mit einem Sparangebot können die Kosten der 1. Wagenklasse bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, welche bei Nutzung der 2. Wagenklasse ohne BahnCard-Rabatt angefallen wären.

Bei der Ausstellung der DB-Fahrkarte durch Reisestellen gilt Entsprechendes.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen: Nach § 4 BRKG besteht auch bei Bahnfahrten von zwei Stunden Dauer oder mehr kein grundsätzlicher Anspruch auf die Erstattung der Kosten der 1. Wagenklasse. § 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG ermöglicht lediglich die Erstattung der Kosten der 1. Wagenklasse in diesen Fällen. Aufgrund der nicht unerheblichen Preisdifferenz auf den vorgenannten „Shuttle-Strecken“, aber auch auf Strecken, für die ein wirtschaftlich günstigeres Flugangebot besteht, kann bei Nutzung der Bahn von der Möglichkeit der Erstattung der 1. Wagenklasse auch bei Fahrten von zwei und mehr Stunden Dauer daher nicht mehr generell Gebrauch gemacht werden.

Liegen unabweisbare Gründe für die Nichtnutzung des wirtschaftlich günstigsten Verkehrsmittels vor, sind diese im Dienstreiseantrag schriftlich festzuhalten. Die Entscheidung über das Vorliegen solcher Gründe fällt in die Zuständigkeit der Reise stelle.

- 41b. Das BMI hat für den Fall der Nutzung einer BahnCard 100 mit Rundschreiben vom 19. September 2018 (D 6 – 30201/#2) festgelegt, dass abweichend von Ziffer 4.2.2 BRKGVwV wie folgt zu verfahren ist:

„Nach § 4 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) sind bei der Fahrtkostenerstattung mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. In Ziffer 4.2.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) ist festgelegt, dass die Kosten einer BahnCard zu erstatten sind, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren ist seither mehrfach entschieden worden, dass die Festlegung in Ziffer 4.2.2 BRKGVwV bei Reisenden mit einer privaten BahnCard 100 zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt.

Vor dem Hintergrund bitte ich, bei Nutzung einer BahnCard 100 abweichend von Ziffer 4.2.2 BRKGVwV wie folgt zu verfahren:

Für den Fall, dass ein Berechtigter aus dienstlichem Anlass und zur dienstlichen Nutzung eine von ihm selbst erworbene BahnCard 100 einsetzt, bin ich mit einer Erstattung von fiktiven Anschaffungskosten der wirtschaftlichsten BahnCard und der fiktiven Fahrkosten unter Verwendungen dieser BahnCard zum Ende der Gültigkeitsdauer der BahnCard 100 auf Antrag einverstanden. Der Antrag kann bis 6 Monate nach Ablauf der BahnCard100 gestellt werden.

Die fiktive Kostenerstattung im Gültigkeitszeitraum der BahnCard 100 darf den Anschaffungspreis der BahnCard100 jedoch nicht überschreiten.

Für die steuerliche Behandlung ist Folgendes zu beachten:

Die nachträgliche fiktive Kostenerstattung kann bis zur Höhe der ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die für nachgewiesene dienstliche Fahrten ohne Nutzung der BahnCard 100 während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard 100 steuerfrei erfolgen.

Für Inhaber einer privaten BahnCard 25, einer privaten BahnCard 50 oder anderer Netz- und Zeitkarten findet dieses Rundschreiben keine Anwendung.

Ich bitte um Beachtung und Bekanntmachung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.“

42. Nach Tz. 4.2.3 BRKGVwV sind Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstliche Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen. Hierzu gehören insbesondere Bonus-Punkte nach den Meilenprogrammen der Fluggesellschaften und dem ab 1. September 2005 angebotenen Prämienprogramm der Deutschen Bahn AG. Im Falle der Gutschrift solcher Bonuspunkte für dienstliche

Fahrten gilt auch Tz. 3.2.1 BRKGVwV, nach der die private Nutzung ausgeschlossen ist (vgl. Erl. 35 zu § 3).

Der Grundsatz des Verbots der privaten Nutzung von Bonusprogrammen findet auch im Arbeitsverhältnis Anwendung. Hierzu hat das BAG mit Urteil vom 11. April 2006 – 9 AZR 500/05 – Folgendes festgestellt:

„1. Der Arbeitnehmer erhält im Rahmen eines Vielfliegerprogramms Bonusmeilen im inneren Zusammenhang mit dem geführten Geschäft und nicht nur bei Gelegenheit des Geschäfts. Demjenigen, für dessen Rechnung und damit auch auf dessen Kosten ein anderer Geschäfte führt, sollen die gesamten Vorteile aus dem Geschäft gebühren.

2. Der Arbeitnehmer ist daher entsprechend § 667 2. Alt. BGB verpflichtet, seinem Arbeitgeber die aus einem Vielfliegerprogramm erworbenen Bonusmeilen für dienstlich veranlasste und vom Arbeitgeber bezahlte Flüge herauszugeben. Insbesondere darf der Arbeitgeber verlangen, dass der Arbeitnehmer diese Bonusmeilen im Interesse des Arbeitgebers einsetzt.“

Seit dem 1. September 2005 bietet die Bahn BahnCard-Inhabern die Teilnahme am neuen bahn.bonus-Programm an. Voraussetzung für die Sammlung von sog. bahn.bonus-Punkten ist eine gesonderte Anmeldung. BahnCard-Inhaber wurden von der Bahn darüber informiert.

Während das Sammeln und Nutzen von bahn.comfort-Punkten dienstrechtlich unproblematisch ist, dürfen dienstlich erfahrene bahn.bonus-Punkte wegen der von der Bahn ausgelobten Prämien nicht privat genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die BahnCard sich vollständig amortisiert hat oder nicht und damit eine Kaufpreiserstattung erfolgte.

Nach § 3 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) sind nämlich Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass der Dienstreise erhalten, auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. Nach Ziffer 3.2.1 der BRKGVwV gehören zu solchen Leistungen auch Rabatte, Boni, Gutschriften u. Ä. Sie dürfen privat nicht genutzt werden. Ziffer 4.2.3 BRKGVwV konkretisiert dies

hinsichtlich der Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstliche Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen.

Mit der DB wurden Gespräche zum Thema Bonuspunkte geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wurde vereinbart, dass jedem BahnCard-Inhaber die ausgelobten Bonuspunkte auf seinem BahnCard-Konto gutgeschrieben werden, um allen BahnCard-Inhabern den Erhalt und das Erreichen des Comfort-Status jetzt und künftig zu ermöglichen. Die mit diesem Status verbundenen Vorteile können vom Dienstreisenden auch weiterhin in Anspruch genommen werden. Es wurde mit der Bahn vereinbart, dass die Einlösung der Bonuspunkte ab 1. 1. 2008 für alle BahnCards, die mit einer BMIS-Nummer erworben wurden, unterbunden wird. Damit entfällt für die BahnCard-Inhaber ab diesem Zeitpunkt die Einlösungsmöglichkeit. Dies gilt sowohl für die auf Dienstreisen als auch für die auf Privatreisen gesammelten Bonuspunkte.

BahnCard-Inhaber, die

- Privatreisen durchführen,
- dabei Bonuspunkte sammeln wollen und
- dem Dienstherrn ihre BahnCard zur Verfügung stellen,

müssen zum Erhalt der „eigenen/privaten“ Bonuspunkte eine BahnCard — ohne BMIS-Nummer — erwerben.

Soweit Dienstreisende bahn.bonus-Punkte bei privaten Reisen sammeln, ist deren private Nutzung selbstverständlich zulässig. Im Ergebnis gilt damit für dienstlich „erworbene“ bahn.bonus-Punkte dieselbe Regelung, wie bei den Bonusprogrammen der Fluggesellschaften. In den Fällen, in denen sich der Dienstreisende eine private BahnCard für die 2. Klasse beschafft und Dienstreisen in der 1. Klasse durchgeführt werden sollen, ist ggf. die Anschaffung einer zweiten BahnCard mit Bundeskonditionen erforderlich, um der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

43. Zur reisekostenrechtlichen Berücksichtigung des **Lufthansa-Bonusprogramms Miles & More** hat das BMF aus haushaltsrechtlicher Sicht mit RdSchr. vom 14. 4. 1993 — II A 2 — H 1261 — 14/93 — wie folgt Stellung genommen:

„Die Deutsche Lufthansa (DLH) hat zum 1. Januar 1993 das Bonusprogramm Miles & More eingeführt. Danach werden jedem Fluggast, der die Mitgliedschaft beantragt, die geflogenen Meilen auf einem persönlichen Konto gutgeschrieben. Für die Gutschrift spielt es keine Rolle, ob der Fluggast selber oder ein Dritter die Reise bezahlt. Bei Dienstreisen werden somit die Meilen dem einzelnen Dienstreisenden gutgeschrieben.

Diese Regelung ist für Dienstreisen im Bundesbereich nicht akzeptabel. Kunde der DLH ist nicht der einzelne Bedienstete, sondern der Bund.

Bis zu einer entsprechenden Vereinbarung mit der DLH bitte ich sicherzustellen, daß in Ihrem Geschäftsbereich nach dem Programm Miles & More ge-

währte Bonuspunkte¹⁾ erfasst und von den Dienstreisenden nicht für Prämien in Anspruch genommen werden.“

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung das BMF-RdSchr. vom 14. 4. 1993 ist — einem Anliegen der Praxis entsprechend — aus reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlicher Sicht wie folgt zu verfahren:

- Zur Erfassung und Sicherung des „gutgeschriebenen“ Strecken- oder sonstigen Prämien- bzw. Punktebonus ist in die Antragsvordrucke zur Abrechnung von Dienstreisen, Heimfahrten und anderen **dienstlich** veranlassten Flugreisen, bei denen die Flugkosten in entsprechender Anwendung des BRKG zu erstatten sind, etwa folgender **Zusatz** für Flugreisen aufzunehmen:

Haben Sie bei Durchführung Ihres Fluges an einem Bonusprogramm einer Flugliniengesellschaft für Vielflieger teilgenommen?

ja nein

Wenn ja:

Welche Vergünstigungen sind Ihnen dafür gutgeschrieben worden oder haben Sie zu erwarten? (Im einzelnen aufführen und ggf. nachweisen: z. B. zusätzliche Flugstrecken oder Prämien-/Anwartschaftspunkte zur Inanspruchnahme von Freiflügen, Hotelunterbringung, Mietwagenbenutzung o. ä.)

- Über die Verwertung der Vergünstigungen ist eigenverantwortlich im Rahmen der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zu entscheiden.

Die Bundesressorts haben sich auf ein **einheitliches Verfahren** bei der Inanspruchnahme von Bonusprogrammen der Fluggesellschaften verständigt. Danach sind folgende Regelungen zu beachten:

Alle Flugreisenden sind verpflichtet, an Bonusprogrammen der Fluggesellschaften teilzunehmen.

¹⁾ Dies gilt nicht nur für die Lufthansa und deren Bonusprogramm Miles & More, sondern auch für alle übrigen Fluggesellschaften, die ein dem Programm Miles & More entsprechendes Prämiensystem eingeführt haben. Solche anderen Prämiensysteme sind z. B. Fréquence Plus, A Advantage, Qualifyer, Executive Club, One Pass, Frequent Flyer, Iberia Plus, Mileage Bank, Flying Dutchman, World Perks, Welcome Plus, Euro Bonus. Kooperationspartner der Lufthansa sind:

a) **Star Alliance**

Air Canada, Air New Zealand, ANA, Austrian, Asiana Airlines, bmi, LOT Polish Airlines, Scandinavian Airlines, Singapore Airlines, Spanair, TAP Portugal, THAI, United, US Airways, VARIG,

b) **Lufthansa Regional**

Air Dolomiti, Augsburg Airways, Contact Air, Eurowings, Lufthansa Cityline,

c) **Bilaterale Kooperationen**

Adria, Air China, Cirrus Airlines, Czech Airlines, MAERSK AIR, South African Airways, Air One, Cimber Air, Croatia Airlines, Luxair, Shanghai Airlines.

Meilengutschriften, Prämien oder sonstige Vergünstigungen, die Fluggesellschaften oder ihre Partner aus Anlass dienstlicher Flüge, dienstlicher Hotelaufenthalte o. ä. einräumen, sind der Reisekostenstelle durch Kopie des Kontoauszuges nachzuweisen.

Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen **nur zu dienstlichen Zwecken** verwertet werden. Verrechnungen (z. B. Änderung der Flugklasse) sind nicht zulässig.

Eine **Verwertung zu privaten Zwecken** ist in jedem Falle ausgeschlossen, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

44. Bonusmeilen für Vielflieger (Miles & More-Programm und Vorteile aus ähnlichen Kundenbindungsprogrammen) bleiben **steuerfrei** bis zum Wert von 1 080 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 38 EStG). Sie bleiben sogar im vollen Umfang für den Kunden steuerfrei, wenn die Fluggesellschaft die insgesamt ausgeschütteten Prämien mit 2,25 % zu ihren Lasten pauschal versteuert (§ 37 a Abs. 1 EStG).
45. Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten, wenn sie z. B. **privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten** (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) **nicht nutzen**. Sie haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise (Tz. 4.2.4 BRKGVwV).

Zu diesem reisekostenrechtlichen Grundsatz ist Folgendes zu bemerken:

Löst der Bedienstete wegen häufiger Dienstreisen als billigste Fahrkarte eine BahnCard oder eine Monats- bzw. Wochenkarte, werden die Auslagen dafür auch dann voll erstattet, wenn die Fahrkarte **für private Fahrten mitbenutzt** wird, z. B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte. Ein Eigenanteil wird nicht angerechnet.

Umgekehrt werden Fahrkosten nicht — auch nicht anteilig — erstattet, soweit eine privat beschaffte Fahrkarte (z. B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte) auch bei Dienstreisen benutzt werden kann. Durch die **dienstliche Mitbenutzung einer vorhandenen privaten Fahrkarte** entstehen dem Bediensteten keine Mehraufwendungen. Aufgrund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses und des allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatzes des § 3 Abs. 2 ist er verpflichtet, die Reisekosten so niedrig wie möglich zu halten. Vgl. das Urtdes BVerwG vom 12. 12. 1969 im Teil D Nr. 2. Das Gericht stellt fest, dass der Dienstreisende nicht an Einsparungen beteiligt werden kann, zu denen er ohnehin verpflichtet ist. Es liege auch keine „ungerechtfertigte Bereicherung“ des Dienstherrn vor. Eine Kostenerstattung scheidet auch aus, wenn der Dienstreisende eine Einzelfahrkarte löst, obwohl er eine private Zeit- oder Netzkarte hätte benutzen können.

Der allgemeine Sparsamkeitsgrundsatz (§ 3 Abs. 1) gilt in vollem Umfang auch für **Personalratsmitglieder**. Ihnen steht deshalb kein Fahrkostenersatz zu, wenn sie für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten eine aus privaten Gründen angeschaffte Zeitkarte benutzen¹⁾.

1) Vgl. Beschl. des Hess. VGH vom 21. 10. 1981 — BPV TK 3/81 (HessVGRspr. 1984 S. 17).

Ob die Fahrkarte dienstlich oder privat beschafft worden ist, entscheidet sich **im Zweifel** nach der zeitlichen Reihenfolge der Fahrten. So ist die Wochenkarte z. B. privat beschafft, wenn sie i. d. R. zunächst für die täglichen Fahrten zur Dienststätte benutzt wird und dann erst für Dienstreisen ab der Dienststätte mitbenutzt werden kann.

Nimmt ein Dienstreisender aus privaten Gründen Familienangehörige unter Inanspruchnahme eines **Mitfahrer-Rabattes** mit, nach dem nur die erste Person voll zu zahlen braucht, kann der Dienstreisende als erste Person angesehen werden mit der Folge, dass die auf sie entfallenden Fahrtkosten erstattet werden. Das ergibt sich aus dem Angebot, das die Fahrtkosten für jede einzelne Person genau bestimmt. Beim Mitfahrer-Fahrpreis der Deutschen Bahn AG (Mitfahrer-Rabatt) zahlt z. B. die erste Person den vollen, jede weitere Person den halben Fahrpreis. Das Angebot gilt demnach nur unter der Voraussetzung, dass eine Person voll zahlt. Diese Preisgestaltung rechtfertigt es, den Dienstreisenden als erste Person anzusehen, ihm den vollen Fahrpreis zu erstatten und die private Mitnahme anderer Personen unberücksichtigt zu lassen. Hiergegen bestehen auch haushaltsrechtlich keine Bedenken. Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise muss stets vom vollen Fahrpreis ausgegangen werden. Die private Mitnahme anderer Personen ist i. d. R. nicht bekannt und dienstlich auch nicht beeinflussbar.

Zu den Fahrausweisen für schwerbehinderte Menschen vgl. Anm. 38.

Zu § 4 Abs. 3 (Benutzung einer höheren Klasse in der Bahn bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50)

46. § 4 Abs. 3 entspricht nach der aml. Begr. im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 4 Satz 1 BRKG.

Die Vorschrift interessiert nur Dienstreisende, die die Bahn benutzen. Sie kam bisher auch beim Benutzen von Flugzeugen in Betracht. In solchen Fällen können die Kosten der nächsthöheren Klasse nunmehr bei Vorliegen von dienstlichen Gründen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 erstattet werden. Dienstreisende, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden, fallen unter § 4 Abs. 1 Satz 1 (Bahnfahrten unter zwei Stunden Dauer).

Welche **amtliche Stelle** die Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt hat, ist ohne Bedeutung. Für Kriegsbehinderte ist das Versorgungsamt, für Unfallbehinderte die Behörde der gesetzlichen Unfallversicherung und für Zivilbehinderte das Gesundheitsamt zuständig. Maßgebend ist allein die Tatsache der amtlich festgestellten Erwerbsminderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Weitere Voraussetzungen sind nicht gefordert.

Die „Erwerbsminderung von mindestens 50“ entspricht der „Schwerbehinderung“, die alle Behinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 erfasst (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Zu § 4 Abs. 4 (Mietwagen, Taxi)

47. Die Vorschrift sieht eine Erstattung entstandener notwendiger Fahrtkosten für Strecken vor, die aus triftigen Gründen mit einem Mietwagen oder einem Taxi zu-

(Fortsetzung S. 106/1)

rückgelegt wurden. Die Regelung bezieht sich nach der amtl. Begr. nach Änderung der Wegstreckenentschädigung (§ 5 neu) nur noch auf **Taxi und Mietwagen**. Ansonsten bleibt der Grundsatz des bisherigen § 5 Abs. 1 BRKG erhalten (s. amtl. Begr.).

Wegen der Beschränkung auf Mietwagen und Taxis gilt die Regelung nicht, wenn der Dienstreisende in einem Kfz einer anderen Person entgeltlich mitgenommen wird.

§ 4 Abs. 4 kommt fast nur für kurze Wegstrecken in Betracht, z. B. für die Strecke Wohnung — Bahnhof oder umgekehrt (Zu- und Abgang). Längere Strecken sind selten, weil i. d. R. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel vorhanden sind und benutzt werden können. Diese sind auch allgemein zumutbar, sodass Taxis oder Mietwagen nur berücksichtigt werden dürfen, wenn für ihre Benutzung triftige Gründe vorliegen. Die Gründe sind in der Reisekostenrechnung anzugeben. Bei Staatssekretären und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung nach § 21 Abs. 3 GGO¹⁾, kann wegen ihrer besonderen Stellung von einer Begründung abgesehen wer-

- 1) — Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes (BKamt)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (BKamt)
- Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung (BKamt)
- Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten (BKamt)
- Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G20-Staaten (BMF)
- Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle (AA)
- Koordinator(in) für die transatlantische Zusammenarbeit (AA)
- Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit (AA)
- Beauftragte(r) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit (AA)
- Beauftragte(r) für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit (AA)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt (AA)
- Sonderbeauftragter der Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan (AA)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Informationstechnik (BMI)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (BMI)
- Beauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BMI)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (BMI)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zgl. Verfahrensbevollmächtigte/r vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) (BMJ)
- Beauftragter der Bundesregierung für Mittelstand und Tourismus (BMWi)
- Koordinator der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt (BMWi)
- Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (BMAS)
- Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft (BMWi)
- Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen (BMAS)
- Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst (BMFSFJ)
- Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (BMFSFJ)
- Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen (BMG)
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten (BMG)
- Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich (BMVBS)
- Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik (BMVBS)
- Beauftragter für das Bergmannsiedlungsvermögen bei der Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlereviert GmbH (BMVBS)

den. Das Gleiche gilt für **Abteilungsleiter bei den Bundesministerien** für den Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- und Geschäftsort.

Die bei manchen Dienststellen früher geübte großzügige Regelung, Taxi-Coupons auch für Fahrten von und zu Bahnhöfen und Flughäfen auszugeben, konnten nach einem Hinweis des BRH nicht mehr weitergeführt werden. Notwendige Taxikosten, die im Zusammenhang mit Dienstreisen für die Zu- und Abgänge zu und von Bahnhöfen und Flughäfen entstehen, sind ausschließlich über die Reisekostenabrechnung geltend zu machen. Taxi-Coupons können hierfür nicht verwendet werden.

Auch bei Anerkennung triftiger Gründe dürfen nur **notwendige Kosten** erstattet werden. Notwendige Mietwagenkosten sind auch Versicherungsprämien für den Schadensfall einschl. der Abdeckung eines Eigenanteils. Mehrkosten durch Trinkgelder und unnötige Umwege oder Wartezeiten sind nicht erstattungsfähig.

48. **Mietwagen** i. S. des § 4 Abs. 4 sind Miet- oder Leasingfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts gewerblich angemietet werden. Für ohnehin durch Dienstreisende genutzte Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des § 5 (Tz. 4.4.1 BRKGVwV). Dienstlich bereitgestellte Leasingfahrzeuge werden nach der amtl. Begr. wie Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge eingestuft und gelten als unentgeltlich bereitgestellte Beförderungsmittel (s. § 5 Abs. 4 Nr. 1).
49. Ein triftiger Grund i. S. des § 4 Abs. 4 liegt vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können (vgl. amtl. Begr. zu § 5 Abs. 5 BRKG a. F.) oder im Einzelfall dienstliche oder zwingende persönliche Gründe die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels (z. B. Mietwagen oder Taxi) erfordern.

-
- Persönlicher G8-Afrika-Beauftragter der Bundeskanzlerin (BMZ)
 - Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BKM)
 - Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BRH)
 - Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWW)
 - Staatsbeauftragter für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen
 - Staatskommissar zur Aufsicht bei der DekaBank Deutsche Girozentrale
 - Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages (WB bzw. WBT).

50. **Triftige Gründe** für die Anmietung eines **Mietwagens** liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäfts regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kfz benutzt werden muss und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kfz der **unteren Mittelklasse** (z. B. Golfklasse) erstattet werden.

Die Anerkennung triftiger Gründe ist i. d. R. vor Antritt der Dienstreise einzuholen (vgl. Tz. 4.4.2 BRKGVwV).

Zur Mietwagenbenutzung s. das Merkblatt des BVA im Teil C Nr. 66.

51. In welchen Fällen **triftige Gründe für die Taxibenutzung** vorliegen, bestimmt Tz. 4.4.3 BRKGVwV wie folgt:

„Triftige Gründe für die Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Ortskenntnis und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.“

Diese Aufzählung möglicher triftiger Gründe ist — im Gegensatz zu denen für die Anmietung von Mietwagen in Tz. 4.4.2 — nicht erschöpfend („insbesondere“).

52. Ein **triftiger Grund für die Taxibenutzung** liegt z. B. vor, wenn bei der Rückreise der Zug am Wohnort so spät ankommt, dass kein Straßenbahn- oder Busanschluss mehr zur Wohnung besteht, oder wenn die Mitnahme des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks in einem anderen Beförderungsmittel nach Gewicht und Umfang nicht zugemutet werden kann.

Bei dienstlich bedingter später Beendigung der Dienstreise, bei der die Wohnung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht mehr bis 24 Uhr erreichbar ist, sind **Taxiauslagen** erstattungsfähig, wenn die Wohnung am Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet liegt oder die Unterbrechung der Dienstreise durch eine Übernachtung wegen des dann zu zahlenden höheren Tage- und Übernachtungsgeldes teurer wäre. Denn nach beendetem Dienstgeschäft braucht die Rückreise i. d. R. nur dann noch an demselben Tage angetreten zu werden, wenn die Wohnung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis 24 Uhr erreicht werden kann. Ist das nicht möglich, kann am Geschäftsort oder unterwegs übernachtet werden. Der Dienstreisende erhält dann Reisekostenvergütung bis zur tatsächlichen Beendigung der Dienstreise am Dienst- oder Wohnort. Die Höhe dieser Reisekostenvergütung ist auch die Obergrenze der Reisekostenvergütung

für den Fall, dass auf die an sich zulässige Übernachtung verzichtet, dafür aber für die Fahrt vom Bahnhof zur Wohnung ein Taxi benutzt wird. Die nach § 4 Abs. 4 zu erstattenden Taxikosten treten dann an die Stelle des sonst zu zahlenden Fahrtkostenersatzes nach § 4 Abs. 1 für dieselbe Strecke und des zusätzlichen Tage- und Übernachtungsgeldes. Übersteigt die Reisekostenvergütung durch die Taxibenutzung die Obergrenze, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch ein auf Sparbarkeit bedachter Privatreisender eine Übernachtung einschieben würde.

Die Beendigung der Dienstreise an der Dienststätte kommt — auch wenn dadurch die Reisekostenvergütung geringer würde — grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie während der regelmäßigen Arbeitszeit möglich wäre; unwesentliche Abweichungen sind — wie Dienstleistungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus — i. d. R. zumutbar. Vgl. das Urт. des BVerwG vom 3. 2. 1982 — 6 C 194.80 (Buchholz 238.90 Nr. 88, ZBR 1982 S. 318, BWV 1983 S. 63, RiA 1983 S. 48). Nach diesem Urт. endet die Dienstreise jedoch an der Dienststelle (Dienststätte), wenn der Dienstreisende außerhalb der Dienststunden dorthin zurückkehrt, weil er dort z. B. den Dienstwagen verlässt oder abstellt. Der anschließende Heimweg sei kein Teil der Dienstreise mehr. Dem Urт. ist beizutreten, wenn

- die Wohnung in zumutbarer Weise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder zu Fuß erreicht werden kann
- oder
- für die Heimfahrt ein an der Dienststätte oder in ihrer Nähe geparktes eigenes Kfz benutzt wird.

In diesen Fällen entstehen keine reisekostenrechtlichen Mehraufwendungen.

Anders ist es, wenn ein Taxi benutzt wird, weil die Wohnung sonst nicht zu erreichen ist. In diesem Falle ist die Taxifahrt von der Dienststätte zur Wohnung — wie die Fahrt vom Bahnhof des Dienstortes zur Wohnung — Teil der Dienstreise. Die Dienstreise endet erst mit der Ankunft an der Wohnung. Die Taxikosten können deshalb nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind insoweit erstattungsfähig, als sie zusätzlich zu den regelmäßig entstehenden Heimreisekosten entstehen (Mehrauslagensatz). Der Mehrauslagensatz entspricht auch den Grundsätzen der Fürsorge und Billigkeit: Die Taxikosten wären ohne die Dienstreise nicht entstanden.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Taxibenutzung von der Dienststätte zur Wohnung in der Praxis nur selten notwendig ist. Das gilt sowohl für die Dienstreisenden, die von Dienstkraftwagenfahrern mitgenommen werden, als auch für die Dienstkraftwagenfahrer selbst. Bei Dienstreisenden, die von Dienstkraftwagenfahrern mitgenommen werden, fährt der Fahrer i. d. R. über die Wohnung des Mitgenommenen zur Dienststätte. Dabei wird ein Umweg aus Fürsorgegründen grundsätzlich in Kauf genommen, wenn der Dienstreisende seine Wohnung von der Dienststätte aus

- nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder zu Fuß
- oder
- jedenfalls nicht wie sonst üblich

erreichen kann. Unter den gleichen Voraussetzungen fahren auch Dienstkraftwagenfahrer unmittelbar zu ihrer Wohnung; die Fahrt zur Dienststätte mit der Folge der Taxibenutzung von der Dienststätte zur Wohnung ist nur ausnahmsweise notwendig. Die Taxibenutzung ist in jedem Falle zu begründen.

53. Zur Frage der Abfindung bei **Leerfahrten**, die beim Zu- und Abgang entstehen, wenn Dienstreisende von einem Angehörigen oder Bekannten mit einem privaten Kfz z. B. zum Bahnhof gebracht oder dort abgeholt werden, s. Anm. 12 zu § 5.
54. Taxibenutzung kann auch aus **dienstlichen Gründen** notwendig werden, etwa wenn ein Dienstgeschäft an einem Ort erledigt werden muss, der mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht erreichbar ist oder das Dienstgeschäft weit außerhalb des nächstgelegenen Bahnhofs erledigt werden muss und durch Benutzung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Bus oder S-Bahn) von diesem Bahnhof aus nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die Taxikosten sind dann unter der Voraussetzung, dass für die Fahrt kein Dienstwagen zur Verfügung steht, voll erstattungsfähig.
55. Triftige dienstliche Gründe für die Taxibenutzung liegen vor, wenn der Dienstreisende bei Inanspruchnahme des **Shuttle-Flugdienstes** zwischen Köln/Bonn und Berlin-Tegel bzw. Tempelhof oder Düsseldorf und Berlin Tegel wegen sehr früher oder sehr später Abflugzeiten (zwischen 23 und 6 Uhr) die Fahrten zum oder vom Flughafen mit einem Taxi durchführt.
56. **Ortsunkenntnis** ist für sich allein kein triftiger Grund für die Benutzung eines anderen als eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Es ist zumutbar, dass sich der Dienstreisende an Ort und Stelle erkundigt, ob und wie er das Fahrziel mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel erreichen kann. Benutzt er daher vom Bahnhof des Geschäftsortes aus ein Taxi, obwohl er mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel hätte fahren können, werden nur die Kosten erstattet, die bei Benutzung dieses Beförderungsmittels entstanden wären. Trifft er jedoch nachts am Geschäftsort ein oder kann er das Hotel nur mit einem Taxi erreichen, sind die Auslagen dafür voll erstattungsfähig.
57. Taxibenutzung am Geschäftsort lässt sich nicht allein damit begründen, dass das Hotel mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (z. B. Straßenbahn, Bus) nicht direkt erreicht werden kann, der Dienstreisende also eine Teilstrecke noch zu **Fuß** gehen muss. Zumutbare Fußwegstrecken können die Taxibenutzung nicht rechtfertigen. Ob das Zurücklegen der Fußwegstrecke zumutbar ist, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab (Länge der Fußwegstrecke, Alter, Gesundheitszustand des Beamten, mitgeführtes notwendiges Gepäck, Wetter).
58. Erkrankt ein Dienstreisender während der Dienstreise so, dass er auf ärztliche Anordnung mit einem **Krankenwagen** nach Hause gefahren werden muss, sind die Krankenwagenkosten notwendige Fahrtkosten i. S. des § 4 Abs. 4.
59. Bei **Auslandsdienstreisen** sind die Besonderheiten des Gastlandes zu berücksichtigen. Die Taxibenutzung muss aber auch in diesen Fällen in der Reisekostenrechnung begründet werden.

Wenn an bestimmten ausländischen Geschäftsorten einheimische Beamte in vergleichbarer Dienststellung zu keiner Zeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzen, ist das i. d. R. auch deutschen Beamten nicht zuzumuten.

60. Liegt ein **triftiger Grund** für die Anmietung eines Mietwagens nach Tz. 4.4.2 BRKGVwV und die Benutzung eines Taxis nach Tz. 4.4.3 BRKGVwV **nicht vor**, richtet sich die Reisekostenvergütung nach § 5 Abs. 1 (Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke). Ein Kostenvergleich, der früher notwendig war, ist nicht durchzuführen. In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer erforderlich (Tz. 4.4.4 BRKGVwV). Benutzen Dienstreisende ein Taxi und ist ersichtlich, dass dafür kein triftiger Grund vorliegt, sollte also dem Taxifahrer bereits bei Antritt der Fahrt mitgeteilt werden, dass auf der Quittung ein Vermerk über die Anzahl der gefahrenen Kilometer erforderlich ist. Ist dies nicht geschehen, kann zur Vermeidung zeitintensiver Nachermittlungen beim Reisenden bzw. mittels Routenplaners die vom BVA entwickelte und im Teil C Nr. 67 abgedr. „Taxiformel“ zur Berechnung der gefahrenen Kilometer (§ 5 Abs. 1 Satz 1) verwendet werden.

60a. Das BVA hat folgende wichtige **Hinweise zur Mietwagenanmietung** gegeben:

- Der/dem Dienstreisenden obliegt die Prüfung, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Anmietung frei von Beschädigungen (Steinschlag, Kratzer o. ä.) ist bzw. vorhandene Beschädigungen in den Mietvertrag eingetragen sind!
 - Sollten nicht alle Schäden eingetragen sein, müssen diese von der Anmietstation nachgetragen werden.
 - Beachten Sie bitte unbedingt die Einreiseverbote der Mietwagenunternehmen in das benachbarte Ausland.
 - Speziell für Anmietungen zur Fahrt nach Ost-/Süd-/Südosteuropa ist eine Absprache mit der Anmietstation unerlässlich!
 - Fahrten in die genannten Gebiete sind i. d. R. nicht oder nur mit speziellen Fahrzeugen möglich!
 - Gemäß den allgemeinen Mietbedingungen der Anbieter ist der/die Fahrer/in verpflichtet bei einem Schadensfall (z. B. Unfall) die Polizei einzuschalten!
 - Achten Sie bitte darauf, dass das angemietete Fahrzeug bei der Abholung so betankt ist, wie im Mietvertrag angegeben. Geben Sie es bitte auch wieder mit diesem Tankniveau zurück, um zusätzliche Kosten zu vermeiden!
61. Im Rahmen der **Dienstunfallfürsorge** (Abschn. V BeamtVG) gilt § 5 für notwendige Fahrten aus Anlass einer Heilbehandlung entsprechend. Diese Fahrten sind zwar keine Dienstreisen, jedoch werden die Fahrtkosten hierfür „nach den Vorschriften über Fahrkostenerstattung des Bundesreisekostengesetzes“ (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 HeilvV)¹⁾ bzw. „in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen“ erstattet.

Bei Benutzung **privater Kfz** für Fahrten zu einer ärztlichen Behandlung ist § 5 Abs. 1 anzuwenden.

Für Strecken, die ein Dienstunfallverletzter mit einem Mietwagen oder einem Taxi aus triftigen Gründen zurücklegt, steht **Fahrtkostenersatz nach § 4 Abs. 4** zu.

1) Teil C Nr. 52a.